



Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum
31. Dezember 2013

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
	Inhaltsübersicht	1
	Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird	4
	Sonstige Prüfungsbemerkungen	5
	Abkürzungen	7
	Vorbemerkungen	9
1	Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen	11
2	Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters	14
3	Haushaltssatzung 2013	15
4	Haushaltsplan 2013	18
4.1	Ergebnishaushalt	18
4.2	Finanzhaushalt	18
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	19
4.4	Haushaltsüberwachung	19
4.5	Verpflichtungsermächtigungen	20
4.6	Teilhaushalte	20
4.7	Bemerkungen zu den Personalkosten und zum Stellenplan	22
4.8	Anlagen zum Haushaltsplan	24
5	Kassenwesen	25
5.1	Allgemeines	25
5.2	Kassenprüfungen	25
5.3	Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool)	26
5.4	Anordnungs- und Belegwesen	27
6	Jahresabschluss 2013	28
6.1	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlusses	28
6.2	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	30
6.2.1	Buchführung und Jahresabschluss	30
6.2.2	Ergebnisrechnung	32
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung	34
6.2.3	Finanzrechnung	35
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung	36

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		Seite
6.2.4	Bilanz	37
6.2.4.1	Immaterielles Vermögen	37
6.2.4.2	Sachvermögen	37
6.2.4.3	Finanzvermögen	39
6.2.4.4	Liquide Mittel	41
6.2.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	41
6.2.4.6	Nettoposition	42
6.2.4.7	Schulden	42
6.2.4.8	Rückstellungen	44
6.2.4.9	Passive Rechnungsabgrenzung	47
6.2.4.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	47
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2012	48
6.2.5	Anhang	49
6.2.6	Anlagen zum Anhang	49
7	FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung	52
7.1	Vorbemerkungen	52
7.2	Prüfungsauftrag	52
7.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	52
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	53
7.5	Jahresabschluss	53
7.6	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	59
7.7	Prüfungsvermerk	59
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung 2013	60
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung 2013	61
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2013	62
8	FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft	63
8.1	Vorbemerkungen	63
8.2	Prüfungsauftrag	63
8.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	63
8.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	64
8.5	Jahresabschluss	64
8.6	Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans)	69
8.7	Prüfungsvermerk	70
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung 2013	71
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung 2013	72
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2013	73
9	FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement	74
9.1	Vorbemerkungen	74
9.2	Prüfungsauftrag	74
9.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	74
9.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	75
9.5	Jahresabschluss	76
9.6	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	80
9.7	Prüfungsvermerk	80
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung 2013	81
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung 2013	82
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2013	83

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		Seite
10	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	84
11	Informationstechnologie (IT)	87
12	Vergaben	93
12.1	Allgemeines	93
12.2	Übersicht	94
12.3	Feststellungen	95
13	Wirtschaftliche Betätigung der Stadt	100
13.1	Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär sowie Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung	100
13.2	Prüfung der Betriebe gewerblicher Art	103
13.3	Prüfung der für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig erstellten Steuererklärungen	105
13.4	Prüfung der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste	107
14	Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt	109
15	Prüfung abgeschlossener Maßnahmen	113
16	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	114
16.1	Allgemeines	114
16.2	Prüfung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit	114
16.3	Prüfung der Gebührekalkulation 2014 für die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren der Sonderrechnung Abfallwirtschaft	117
16.4	Korruptionsprävention	117
17	Sonderprüfungen	119
18	Sonstige Prüfungen	120
18.1	Zweckverband „Großraum Braunschweig“	120
18.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB)	121
18.3	Jüdel-Stiftung	121
18.4	Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V.	122
19	Bestätigungsvermerk	123

***Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme des
Oberbürgermeisters für erforderlich gehalten wird***

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
6.2.4.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte	39
6.2.4.8	Doppelerfassung von Rückstellungssachverhalten	47
6.2.4.8	Verzögerte Bereitstellung von Prüfungsunterlagen im Bereich Rückstellungen	47
12.3.2	Verstoß gegen die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen und die Rechnungsprüfungsordnung bei der Bearbeitung von Nachträgen	98
12.3.3	Verstoß gegen die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen und die Rechnungsprüfungsordnung (nachträgliche Vorlage einer Vergabe)	98
13.2.3	Fehlende Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung	105
14.1.1.2	Zuwendung in der Abt. 50.1 trotz hoher Betriebsmittelrücklage	110

Sonstige Prüfungsbemerkungen

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
2	Verspätete Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Oberbürgermeisters	14
3	Verspätete Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde	17
4.5	Unverändert keine realistische Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen	20
4.6.1	Teilweise fehlende Eignung von Produktkennzahlen	20
4.6.2.2	Erhebliche Verschiebungen in der Planung bei der Auflösung von Vorkostenstellen im Rahmen der Verteilung und Umlagen zwischen den Produkten und Produktgruppen im FB 37 - Feuerwehr -	21
4.6.2.2	Unterschiedliche Verteilungs- und Umlagestruktur bei der Planung und beim Jahresabschluss im FB 37	21
4.6.3.1	Erhebliche Abweichungen zwischen Planung und Ergebnis in den Finanzstellen 5111 und 5610 bei Aufwandskonten des Gebäudemanagements für Miete, Betriebskosten warm und Betriebskosten kalt im FB 61 - Stadtplanung und Umweltschutz -	21
4.6.3.2	Fehlende Planbeträge bei ordentliche Aufwendungen beim Produkt Landschaftsrahmenplanung	22
4.6.4	Fehlende Korrelation zwischen Teilergebnishaushalt und Teilergebnisrechnung (Veranschlagung und Bebuchung) bei Produkten des Ref. 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege	22
6.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind zu optimieren	30
6.2.4.2	Verzögerte Bearbeitung der Anlagen im Bau	39
6.2.4.3	Zu hoher Bilanzansatz der Forderungen aus Transferleistungen aufgrund eines fehlerhaften Zusammenspiels der IT-Programme OK-Jug und SAP	40
6.2.4.3	Unterschiedliche Buchungszeitpunkte bei Forderungen gegen einzelne verbundene Unternehmen	40
6.2.4.7	Bilanzabweichungen zu Saldenbestätigungen gegen einzelne verbundene Unternehmen	43
6.2.4.7	Fehlende Bilanzierung von Mündelvermögen	43
6.2.4.7	Fehlende Erfassung von Sicherheitsbeträgen als Verbindlichkeit	43
6.2.4.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	46

Sonstige Prüfungsbemerkungen

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
6.2.4.8	Teilweise unzulässige Aufwandsrückstellung für ausstehende Rechnungen	46
6.2.4.8	Zu hohe Bewertung einer Rückstellung für Gewerbesteuer	46
6.2.4.8	Falscher Ausweis von Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	46
6.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	49
6.2.5	Ausführungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	49
6.2.6.1	Keine Berücksichtigung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften bei der Berechnung der Kennzahlen zu der Verschuldungs- und Zahlungsmittelsituation der Stadt Braunschweig	51
9.5.4	Fehlende Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen bei der Sonderrechnung FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement	80
12.3.1	Verstöße gegen die Vergabevorschriften und fehlerhafte verwaltungsmäßige Abwicklung von Vergaben in Einzelfällen	96
12.3.4	In Einzelfällen fehlerhafte Anwendung der VOF sowie der HOAI	98
13.1.3.1	Fehlende Angaben im Beteiligungsbericht	101
13.3.3	In Einzelfällen fehlerhafte Steuererklärungen bei den Betrieben gewerblicher Art	106
13.4.3	Fehlende Anzeigen von Nebentätigkeiten Fehlende Überwachung entsprechend der Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen der Stadt Braunschweig durch FB 51	108
14.1.1.1	Verstöße gegen städtische Zuwendungsrichtlinien in Abt. 50.4	110
14.1.1.2	Verstöße gegen städtische Zuwendungsrichtlinien in Abt. 50.1	110
14.1.2	Verstöße gegen städtische Zuwendungsrichtlinien in Ref. 0500	111
14.1.3	Verstöße gegen städtische Zuwendungsrichtlinien im FB 51	111

Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
B	Bemerkung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
B/St	Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird
BuG	Betriebs- und Geschäftsausstattung
DA	Dienstanweisung
DEÜV	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EigBetrVO	Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen
EG	Europäische Gemeinschaft
Erl.	Erlass
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Geringwertige Vermögensgegenstände
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer
IGS	Integrierte Gesamtschule
IT	Informationstechnologie
KomEinrVO	Verordnung über die selbstständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KP II	Konjunkturpaket II
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Abkürzungen

Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. KHG	Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
OBM	Oberbürgermeister
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
Ref.	Referat
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
VA	Verwaltungsausschuss
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
WB/St	Wiederholte Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird

Vorbemerkungen

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013 enthält die Ergebnisse der in den §§ 155 und 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vorgeschriebenen Prüfungen, die zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Oberbürgermeisters erforderlich sind sowie bestimmte weitere Feststellungen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Prüfungswesen sind im Berichtsjahr unverändert geblieben. Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sind für die kommunale Rechnungsprüfung ab 1. November 2011 die inhaltlich den bisherigen Normen der NGO im Wesentlichen entsprechenden §§ 153 - 158 NKomVG anzuwenden.

Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) mit der Einführung der Doppik und der Ablösung der Kameeralistik erfordert in Niedersachsen spätestens seit dem 1. Januar 2012 zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Regelungen des NKR aufzustellen. Die Stadt Braunschweig hatte bereits zum 1. Januar 2008 ihr Haushalts- und Rechnungswesen entsprechend umgestellt und zu diesem Zeitpunkt erstmalig einen doppischen Haushalt auf der Grundlage der geänderten Vorschriften vorgelegt. Mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde nunmehr der sechste Jahresabschluss auf doppischer Grundlage aufgestellt.

Nach den Übergangsvorschriften zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts sind die Kommunen gehalten, spätestens zum 31. Dezember 2012 mit dem Jahresabschluss einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen, der grundsätzlich durch das RPA zu prüfen ist. Um diese Anforderung erfüllen zu können, wurden insbesondere seit Beginn des Jahres 2011 konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Projekt- und Arbeitsgruppen unter Beteiligung des RPA durchgeführt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2012 wurde am 7. April 2014 durch den OBM festgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung durch das RPA wird in einem gesonderten Schlussbericht berichtet.

Die Prüfungsmethode ist gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Sie war in der Regel zeitnah nachfolgend, zum Teil aber auch begleitend. Der Schwerpunkt der Prüfungen lag bei der Beurteilung des sachlichen Inhalts der Verwaltungsvorgänge.

Das RPA hat gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit der stichprobenweisen Prüfung Gebrauch machen müssen, um den Prüfungsstoff bewältigen zu können. Diese Art der Prüfung ist unbedenklich, denn die Mängel, die bis zur Erteilung der Entlastung nicht bekannt geworden sind, werden durch die Entlastung nicht geheilt. Die umfassende Prüfung einzelner Vorgänge kann ggf. nachgeholt werden.

Wie in den Vorjahren hat das RPA in Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen der Verwaltung begleitend mitgewirkt.

Vorbemerkungen

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz sowie einem Anhang bestehenden Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 13. November 2014 - ausschließlich der Jahresabschlüsse 2013 der Sonderrechnungen Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft - durch den OBM gemäß § 129 NKomVG festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2013, die gemäß § 4 der Verordnung über die selbstständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) gesonderte Teile des Jahresabschlusses der Gemeinde sind, gingen dem RPA wie folgt zu:

- für die Sonderrechnung Stadtentwässerung am 29. Juli 2014 (siehe Tz. 7),
- für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft am 22. Juli 2014 (siehe Tz. 8),
- für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement am 18. November 2014 (siehe Tz. 9).

Für die Bezeichnung der Prüfungsfeststellungen wird einheitlich der Begriff „Bemerkung“ in den nachfolgend dargestellten Formen verwendet:

Bemerkung (B/St)	Festgestellter Mangel, zu dem eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird.
Bemerkung (B)	Sonstige Bemerkung, die auf einen Mangel hinweist oder den Vorschlag zur Ausräumung eines Mangels und seiner Ursache bzw. eine Anregung zur Verbesserung bestehender Verfahren zum Gegenstand hat.
Wiederholte Bemerkung (WB/St)	Feststellung, dass ein bestimmter erheblicher Mangel bereits bei einer vorangegangenen Prüfung festgestellt worden ist, zu seiner Ausräumung aufgefordert wurde, dieser Aufforderung aber durch die Verwaltung nicht nachgekommen worden ist.

Die Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird, sind stichwortartig auf der Seite 4 sowie weitere erwähnenswerte Prüfungsbemerkungen auf den Seiten 5 bis 6 aufgeführt.

Die Prüfungsbemerkungen aus früheren Schlussberichten sind überwiegend erledigt. Soweit sie noch bestehen, wird ihre Ausräumung weiterverfolgt.

Prüfungsbemerkungen, die sich bei der vorbereitenden und abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ergaben, wurden zum größten Teil noch von der Verwaltung im Berichtsjahr ausgeräumt. Soweit sie noch nicht erledigt sind, werden sie in den einzelnen Abschnitten dieses Berichts näher erläutert.

Die noch nicht erledigten Prüfungsbemerkungen sind nach Ansicht des RPA aber nicht von solcher Bedeutung, dass sie der Entlastung des OBM entgegenstünden.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO, der Umfang der Jahresabschlussprüfung aus § 156 Abs. 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Jahresabschlüsse der kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtungen,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen;
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat;
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Falls bei den Prüfungen gemäß Nr. 3 bis 5 regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen

Nach § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das RPA hat gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

1.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung standen dem RPA insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2013 mit den nach § 128 Abs. 2 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteilen und den nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang beizufügenden Anlagen sowie den entsprechenden nach § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem RdErl. d. MI v. 4. Dezember 2006 verpflichtend zu verwendenden Mustern,
- die Haushaltssatzung 2013 mit dem Haushaltsplan nach § 112 Abs. 1 NKomVG und den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen; eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Berichtsjahr nicht erlassen,
- die Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ für das Haushaltsjahr 2013,
- Bücher und Belege der Stadtkasse sowie weitere nach Bedarf angeforderte Akten und Unterlagen.

1.3 Vorlagefristen

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Bilanz 2013 wurde vom OBM am 18. Juli 2014 unterschrieben und dem RPA am 22. Oktober 2014 vorgelegt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2013 - ausschließlich der Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Ab-

1 ***Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen***

fallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ - wurde durch den OBM am 13. November 2014 festgestellt. Zugeleitet wurde der vollständige Jahresabschluss 2013 dem RPA am 18. November 2014.

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“ ist dem RPA am 22. Juli 2014, der Jahresabschluss der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“ ist dem RPA am 29. Juli 2014 und der Jahresabschluss der Sonderrechnung „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ ist dem RPA am 18. November 2014 zugegangen.

2 Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der vom OBM gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf Vollständigkeit und Richtigkeit festgestellte Jahresabschluss 2012 einschließlich der Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ für das Haushaltsjahr 2012 wurde zusammen mit dem Schlussbericht 2012 des RPA vom 17. Dezember 2013 dem Rat der Stadt vorgelegt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des OBM beschlossen.

- B** Die Frist nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des OBM bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurde nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des OBM wurden dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI), Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mit Schreiben vom 24. Februar 2014 mitgeteilt und am 5. März 2014 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2012 wurde mit dem Rechenschaftsbericht 2012 und dem Schlussbericht 2012 des RPA in der Zeit vom 6. März 2014 bis 14. März 2014 öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

3 Haushaltssatzung 2013

Der Rat der Stadt hat nach Vorberatungen in den Fachausschüssen am 19. Februar 2013 gemäß §§ 112 ff. NKomVG die Haushaltssatzung 2013 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen¹:

Haushaltsplan		
<u>Ergebnishaushalt</u> Ordentlich	Außerordentlich	Gesamt
Erträge 682.354.233 EUR	1.018.400 EUR	683.372.633 EUR
Aufwendungen 682.354.233 EUR	1.018.400 EUR	683.372.633 EUR
Ergebnis 0 EUR	0 EUR	0 EUR

<u>Finanzhaushalt</u> Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	Investitions- tätigkeit	Finanzie- rungstätigkeit	Gesamt
Einzahlungen 667.361.600 EUR	22.101.700 EUR	0 EUR	689.463.300 EUR
Auszahlungen 623.909.377 EUR	64.063.100 EUR	8.181.500 EUR	696.153.977 EUR
Ergebnis 43.452.223 EUR	-41.961.400 EUR	-8.181.500 EUR	-6.690.677 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen			0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen			81.983.200 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite			0 EUR

Wirtschaftsplan Sonderrechnung FB Hochbau und Gebäudemanagement		
<u>Erfolgsplan</u> Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
73.549.900 EUR	73.547.400 EUR	2.500 EUR
<u>Vermögensplan</u> Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
80.000 EUR	80.000 EUR	0 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen		0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen		0 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite		0 EUR

Wirtschaftsplan Sonderrechnung Stadtentwässerung		
<u>Ergebnishaushalt</u> Ordentlich	Außerordentlich	Gesamt
Erträge 61.010.500 EUR	0 EUR	61.010.500 EUR
Aufwendungen 61.010.500 EUR	700.000 EUR	61.710.500 EUR
Ergebnis 0 EUR	-700.000 EUR	-700.000 EUR

¹ Die jeweils dargestellten Ergebnisse sind nicht Bestandteil der Haushaltssatzung, werden jedoch zum besseren Verständnis mit aufgeführt

3 Haushaltssatzung 2013

Finanzhaushalt Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	Investitions- tätigkeit	Finanzierungs- tätigkeit	Gesamt
Einzahlungen 51.912.300 EUR	0 EUR	0 EUR	51.912.300 EUR
Auszahlungen 54.484.100 EUR	472.500 EUR	0 EUR	54.956.600 EUR
Ergebnis -2.571.800 EUR	-472.500 EUR	0 EUR	-3.044.300 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen			0 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite			0 EUR

Wirtschaftsplan Sonderrechnung Abfallwirtschaft			
Ergebnishaushalt Ordentlich	Außerordentlich		Gesamt
Erträge 42.644.600 EUR	0 EUR		42.644.600 EUR
Aufwendungen 43.146.600 EUR	0 EUR		43.146.600 EUR
Ergebnis -502.000 EUR	0 EUR		-502.000 EUR
Finanzhaushalt Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	Investitions- tätigkeit	Finanzierungs- tätigkeit	Gesamt
Einzahlungen 41.166.000 EUR	0 EUR	0 EUR	41.166.000 EUR
Auszahlungen 45.440.200 EUR	331.000 EUR	51.400 EUR	45.822.600 EUR
Ergebnis -4.274.200 EUR	-331.000 EUR	-51.400 EUR	-4.656.600 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen			0 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite			0 EUR

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern	
Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	450 v. H.

Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde mit Verfügung vom 22. April 2013 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) ohne Einschränkungen bestätigt. Sie wurde am 26. April 2013 im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 40. Jahrgang, Nr. 3, bekannt gemacht und lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 29. April 2013 bis 8. Mai 2013 öffentlich aus.

3 ***Haushaltssatzung 2013***

- B** Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

4 Haushaltsplan 2013

Der Haushaltsplan besteht aus den in § 1 Abs. 1 GemHKVO vorgeschriebenen Teilen. Dazu gehören die in § 1 Abs. 2 GemHKVO aufgeführten Anlagen.

4.1 Ergebnishaushalt

Nach dem Jahresabschlussergebnis 2013 betragen in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Erträge zusammen rd. 681,9 Mio. EUR und die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen zusammen rd. 666,9 Mio. EUR, sodass sich ein Jahresüberschuss von rd. 15,0 Mio. EUR ergab. Der Überschuss lag damit um rd. 2,30 Mio. EUR höher als der Planwert des Ergebnishaushalts mit rd. 12,7 Mio. EUR Überschuss.

Zur Erhöhung des Überschusses in der Ergebnisrechnung haben insbesondere Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, bei der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und bei den Sozialhilfeerstattungen vom Land beigetragen. Positiv haben sich außerdem Minderaufwendungen bei Zuschüssen und sozialen Leistungen ausgewirkt.

Zusammenfassend stellen sich Haushaltsplan und Jahresabschlussergebnis wie folgt dar:

Haushalt 2013	Haushaltsplan Mio. EUR	Jahresabschluss- ergebnis Mio. EUR	Abwei- chung Mio. EUR	Abwei- chung %
Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung				
Erträge	683,4	681,9	1,5	0,2
Aufwendungen	670,7	666,9	3,8	0,6
Fehlbetrag (-)/ Überschuss (+)	+12,7	+ 15,0	+ 2,3	

Angesichts der relativ geringen prozentualen Abweichungen ist die Frage, ob der Haushaltsplan eingehalten ist (vgl. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG), bezogen auf den Gesamtergebnishaushalt im Wesentlichen zu bejahen.

4.2 Finanzhaushalt

In der alle Zahlungsströme abbildenden Finanzrechnung wurden Einzahlungen¹ von rd. 677,8 Mio. EUR und Auszahlungen² von rd. 697,9 Mio. EUR ausgewiesen. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Fehlbetrages von rd. 6,7 Mio. EUR weist das Jahresabschlussergebnis einen Fehlbetrag von rd. 20,1 Mio. EUR aus.

Die Ergebnisverschlechterung in der Finanzrechnung um rd. 13,4 Mio. EUR ist insbesondere auf Mindereinzahlungen bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Daneben haben sich außerdem Mindereinzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit sowie bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen negativ ausgewirkt.

^{1,2} jeweils Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

4 **Haushaltsplan 2013**

Die finanzwirtschaftliche Situation wird insbesondere beim Zahlungsmittelbestand, einer wichtigen Kennzahl des Finanzhaushalts, sichtbar. Unter Berücksichtigung des Saldos der haushaltsunwirksamen Zahlungen i. H. v. rd. 101 TEUR hat sich der Bestand vom Beginn des Berichtsjahres i. H. v. rd. 175,6 Mio. EUR bis zum Ende des Berichtsjahrs auf rd. 155,5 Mio. EUR verringert.

Zusammenfassend stellen sich Haushaltsplan und Jahresabschlussergebnis wie folgt dar:

Haushalt 2013	Haus- halts- plan Mio. EUR	Jahres- abschluss- ergebnis Mio. EUR	Abwei- chung Mio. EUR	Abwei- chung %
Finanzhaushalt/ Finanzrechnung				
Einzahlungen	689,5	677,8	11,7	1,7
Auszahlungen	696,2	697,9	1,7	0,2
Fehlbetrag (-)/ Überschuss (+)	- 6,7	- 20,1	- 13,4	

Bei den Einzahlungen und Auszahlungen sind nur geringe Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Abschlussergebnis festzustellen. Im Hinblick auf den Gesamtfinanzhaushalt ist die Frage der Einhaltung des Haushaltsplans im Wesentlichen zu bejahen.

4.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 25,55 Mio. EUR (Vorjahr: 6,74 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 19,56 Mio. EUR die laufende Verwaltungstätigkeit und 5,99 Mio. EUR das Investitionsmanagement.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 5,50 Mio. EUR (Vorjahr: 1,32 Mio. EUR) bewilligt.

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung stichprobenartig untersucht, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG vorgelegen haben.

Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

4.4 Haushaltsüberwachung

Gemäß § 26 Abs. 3 GemHKVO wird die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen von den Organisationseinheiten im Finanzwesenverfahren SAP über das Haushaltsmanagement im Berichtswesen überwacht. Stichprobenartige Überprüfungen dieser Verfahrensweise haben keine Beanstandungen ergeben.

4 Haushaltsplan 2013

4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn der Rat durch eine Veranschlagung im Haushaltsplan die Verwaltung ermächtigt, im Haushaltsjahr Verpflichtungen einzugehen, durch die Auszahlungen für Investitionen oder für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren zu leisten sind.

Nach § 11 GemHKVO sind die Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Im Haushaltsjahr 2013 waren Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 81 Mio. EUR veranschlagt. In Anspruch genommen wurden 16 Mio. EUR; nicht benötigt wurden somit 65 Mio. EUR (79,41 %).

Das RPA hat in den Vorjahren regelmäßig die Verstöße gegen § 113 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur die voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, beanstandet.

- B** Da im Berichtsjahr fast 80 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht benötigt wurden, ist anzustreben künftig die Veranschlagung realistisch i. S. des § 113 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG vorzunehmen.

4.6 Teilhaushalte

4.6.1 Produktkennzahlen

Wie in den Vorjahren sind die von den Organisationseinheiten gemäß § 4 Abs. 7 GemHKVO gewählten Produktkennzahlen hinsichtlich einer Steuerungsmöglichkeit nur bedingt geeignet (siehe auch Tz. 4.6.2.1). Soweit für Produktkennzahlen Fallzahlen oder ähnliche quantitative Größen zugrunde gelegt werden, die seitens der Stadt nicht oder nur bedingt beeinflussbar sind, sodass sich daraus auch keine Steuerungsmöglichkeiten ergeben, ist die Bildung entsprechender Produktkennzahlen in den Teilhaushalten nochmals kritisch zu hinterfragen.

4.6.2 Teilhaushalt Fachbereich 37 Feuerwehr

4.6.2.1 Kennzahlen

Im Rahmen der Zielerreichung von Maßnahmen ist wie bisher festzustellen, dass die seitens des Fachbereichs gebildeten Kennzahlen rein statistische Kennzahlen sind. Die Einschätzung der Entwicklung von Leistungsmengen erfolgt insbesondere auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2011. Die Entwicklung der Fallzahlen ist jedoch nicht zu beeinflussen, weil sie von vielen Faktoren (z. B. Nachfrage bzw. Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern) abhängt. Eine Steuerungsmöglichkeit mittels dieser Kennzahlen besteht nicht.

4 Haushaltsplan 2013

4.6.2.2 Auflösung von Vorkostenstellen

Der Teilhaushalt des FB 37 ist gemäß § 4 Abs. 1 GemHKVO aus mehreren Produktgruppen des Produktbereiches Sicherheit und Ordnung zusammengefasst worden. Die zugeordneten Produkte werden in den Produktgruppen Brandschutz (1.12.1260), Rettungsdienst (1.12.1270) und Abwehr Großschadenslagen/Katastrophen (1.12.1280) dargestellt.

Zur Ansatzermittlung gemäß § 10 GemHKVO nutzt der FB 37 die entsprechend der jährlichen Haushaltsplanaufstellungsverfügung des FB 20 gegebene Möglichkeit, die Aufwendungen, die in die Ergebnisrechnung aufzunehmen sind, auf Kostenstellen anzumelden. Dieses darf erfolgen, wenn eine konkrete Zuordnung zu einem Produkt bzw. einer Leistung nicht möglich ist.

B Die Auswertung der Dokumentation des Vollzuges dieser Planung hat ergeben, dass es im Rahmen der Verteilungen und Umlagen dieser als Gemeinkosten erfassten Aufwendungen zu erheblichen Verschiebungen zwischen den vom FB Feuerwehr bewirtschafteten Produktgruppen und Produkten gekommen ist.

Ursächlich für diese Verschiebung erscheint nicht nur ein grundsätzliches Abweichen von den Haushaltsplanansätzen, sondern vorrangig die vom FB 37 für die Gemeinkosten angelegte Verteilungs- und Umlagestruktur. Diese Struktur weist in vielen Teilen wesentliche Unterschiede zwischen den Vorgaben für die Erstellung des Planansatzes und denen für den unterjährig erfolgenden Haushaltsvollzug auf.

Die Haushaltsplanaufstellungsverfügung, ebenso wie die Verfügung zum Haushaltsvollzug des FB 20, gibt vor, dass nach Durchführung der Verteilungen und Umlagen die Verantwortlichen der Organisationseinheiten das jeweilige Ergebnis plausibilisieren.

B Der FB Feuerwehr räumt ein, dabei in der Vergangenheit bei der Planung nicht nach den gleichen Prinzipien vorgegangen zu sein wie bei der Erstellung des Jahresabschlusses.

Die beanstandete Verteilungs- und Umlagestruktur wird vom Fachbereich Feuerwehr angepasst und angeglichen. Gleichmaßen sollte eine Überprüfung erfolgen, ob sich nicht einzelne Aufwendungen der Ergebnisrechnung Produkten oder Leistungen konkret zuordnen lassen.

4.6.3 Teilhaushalt Fachbereich 61 Stadtplanung und Umweltschutz

4.6.3.1 Veranschlagung von Miete und Betriebskosten

B Bereits in den vergangenen Jahren wurde - wie auch in diesem Jahr - festgestellt, dass die Ansätze auf den Aufwandskonten

445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete
445517 Erstatt. an Gebäudemanagement - Betriebskosten warm
445518 Erstatt. an Gebäudemanagement - Betriebskosten kalt

erhebliche Abweichungen zu den Ergebnissen aufweisen. Beispielhaft hierfür

4 Haushaltsplan 2013

wird auf die Produkte 1.51.5117.01 Grundl. Stadtentw./Inf. Planung/Projekt und 1.56.5610.05 Landschaftsschutz, -pflege, -entwicklung verwiesen.

Gleichmaßen treten im Finanzhaushalt größere Abweichungen bei den Finanzpositionen

745517 Erstatt. an Gebäudemanagement - Betriebskosten warm

745518 Erstatt. an Gebäudemanagement - Betriebskosten kalt

insbesondere auf den Finanzstellen FS 5111 Stadtplanung FB 61 und FS 5610 Umweltschutzmaßnahmen auf.

4.6.3.2 Produkt 1.56.5610.04 - Landschaftsrahmenplanung

B Bei der Planung der ordentlichen Aufwendungen wurde es versäumt, die Ansätze für die Projekte 4E.610001 „Natura 2000“ und 4E.610006 „Ersatzmaßnahme Waller See“ auf dem Produkt des Ergebnishaushalts einzuplanen. Aus dieser Fehlveranschlagung ergibt sich im Ergebnis die Abweichung i. H. v. 89.272,99 EUR.

4.6.4 Teilhaushalt Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege

B Das Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege wurde zum 16. September 2013 eingerichtet. Dazu wurden im Teilfinanzhaushalt (Finanzstelle F1091) entsprechende Ansätze eingeplant. Im Teilergebnishaushalt wurden auf den Produkten

1.52.5231.01 Denkmalschutz

1.52.5231.02 Denkmalpflege

1.52.5231.07 Sonderaufgaben

Ansätze geplant. In der Teilergebnisrechnung ist aber kein Aufwand ausgewiesen, sodass hier Veranschlagung und Buchung nicht korrelieren.

4.7 Bemerkungen zu den Personalkosten und zum Stellenplan

4.7.1 Aufwendungen für aktives Personal

Die Aufwendungen für aktives Personal bei der Stadt betragen:

Ergebnis 2013	Haushaltsansatz 2013	Ergebnis 2012	Haushaltsansatz 2012
167.262 TEUR	153.232 TEUR	141.841 TEUR	141.359 TEUR

Zur Abweichung zwischen dem Ergebnis 2013 und dem Haushaltsansatz 2013 wird auf den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen.

4 **Haushaltsplan 2013**

4.7.2 Grundsätzliche Bemerkungen zu den Personalkosten

Für die häufigen Fälle von nicht unerheblichen Plan-/Ist-Abweichungen bei den Personalkosten sind wie in den Vorjahren im Wesentlichen folgende Umstände ursächlich:

In der Ergebnisrechnung erfolgt die Verteilung der Planansätze für Personalkosten auf die Produkte der Organisationseinheiten anhand der in der Regel aus den Stellenprofilen erarbeiteten Verteilungs- und Umlageschlüssel. Eine der wesentlichen Positionen dieses zuvor von FB 10 gesamtstädtisch auf Kostenstellen geschätzten Aufwandes sind die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Planung dieser Rückstellungen führen regelmäßig dazu, dass es im Bereich der Personalkosten zu erheblichen Abweichungen zwischen Ansatz und Ergebnis kommt.

Da die Planung des Personalaufwands auf den Kostenstellen zentral durch den FB 10 erfolgt, sind die Haushaltsansätze für die einzelnen Organisationseinheiten, auf deren Produkten sich diese Planungen dann widerspiegeln, nur sehr eingeschränkt nachzuvollziehen.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für „Pensionen Beamte“ betragen:

Ergebnis 2013	Haushaltsansatz 2013	Ergebnis 2012	Haushaltsansatz 2012
26.687 TEUR	14.249 TEUR	6.913 TEUR	6.993 TEUR

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für „Beihilfen“ betragen:

Ergebnis 2013	Haushaltsansatz 2013	Ergebnis 2012	Haushaltsansatz 2012
3.762 TEUR	1.948 TEUR	921 TEUR	895 TEUR

Zur Abweichung zwischen dem Ergebnis 2013 und dem Haushaltsansatz 2013 wird auf den Anhang des Jahresabschlusses 2013 verwiesen.

In der Finanzrechnung kommt es auf den einzelnen Finanzstellen der Teilhaushalte grundsätzlich zu Abweichungen bei den Personalkosten, die im Wesentlichen auf die zentrale Buchung der Versorgungsauszahlungen zurückzuführen sind. Diese werden zwar von FB 10 auf den Finanzstellen geplant, jedoch im Ergebnis in der Regel nicht auf diesen Finanzstellen, sondern auf einer gesonderten Verrechnungsfinanzstelle gebucht.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich die Teilhaushalte mit jeweils nur einer Finanzstelle. Die Auflösung der Verrechnungsfinanzstelle auf die jeweiligen Finanzstellen eines Teilhaushaltes ist jedoch im Finanzwesensverfahren SAP nicht vorgesehen bzw. würde bei manuellem Eingreifen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Das Ergebnis der Auszahlungen für Versorgung auf den einzelnen Finanzstellen wird somit häufig unvollständig dargestellt und lässt sich infolgedessen von den Organisationseinheiten nur schwer nachvollziehen.

4 Haushaltsplan 2013

4.7.3 Stellenplan

Dem Haushaltsplan war gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO der Stellenplan als Bestandteil beigelegt.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden folgende Stellenbesetzungen von der Verwaltung festgestellt:

1. Stadt Braunschweig
ohne Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft:

	Planstellen laut Stellenplan 2013			Besetzte Stellen am 30. Juni 2013		
Beamte	1.329,72	Vorjahr:	1.347,01	1.212,07	Vorjahr:	1.213,40
Beschäftigte	1.838,60	Vorjahr:	1.852,25	1.685,85	Vorjahr:	1.679,28
Gesamt:	3.168,32	Vorjahr:	3.199,26	2.897,92	Vorjahr:	2.892,68

2. Hochbau und Gebäudemanagement:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2013			Besetzte Stellen am 30. Juni 2013		
Beamte	22,50	Vorjahr:	22,75	22,50	Vorjahr:	22,00
Beschäftigte	253,36	Vorjahr:	247,96	219,50	Vorjahr:	228,72
Gesamt:	275,86	Vorjahr:	270,71	242,00	Vorjahr:	250,72

3. Stadtentwässerung:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2013			Besetzte Stellen am 30. Juni 2013		
Beamte	3,37	Vorjahr:	3,37	3,37	Vorjahr:	3,37
Beschäftigte	3,50	Vorjahr:	3,50	3,50	Vorjahr:	3,50
Gesamt:	6,87	Vorjahr:	6,87	6,87	Vorjahr:	6,87

4. Abfallwirtschaft:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2013			Besetzte Stellen am 30. Juni 2013		
Beamte	4,63	Vorjahr:	4,63	4,63	Vorjahr:	4,63
Beschäftigte	2,50	Vorjahr:	2,50	2,50	Vorjahr:	2,50
Gesamt:	7,13	Vorjahr:	7,13	7,13	Vorjahr:	7,13

4.8 Anlagen zum Haushaltsplan

Zum Haushaltsplan gehören die Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 GemHKVO. Diese sind u. a. insbesondere der Vorbericht nach § 6 GemHKVO, eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden, der Beteiligungsbericht, die Produktgruppenübersicht sowie die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen.

Im Haushaltsplan 2013 waren die erforderlichen Anlagen enthalten und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben der GemHKVO.

5 **Kassenwesen**

5.1 Allgemeines

Der organisatorische Aufbau der Stadtkasse hat sich im Berichtsjahr dahingehend geändert, dass die Stellen 20.41 Debitorenbuchhaltung und 20.42 Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Sonderaufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zur Stelle 20.41 Buchhaltung zusammengefasst wurden.

Im Berichtszeitraum wurde unverändert das zum 1. Januar 2006 eingeführte Finanzwesenverfahren SAP zur Verarbeitung der haushalts- und kassentechnischen Abläufe eingesetzt.

Grundlagen des Kassen- und Geldverkehrs waren - neben den Bestimmungen der GemHKVO - die DA für die Stadtkasse (SDA II 20/02), für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) und für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheberinnen und Gelderheber (SDA II 20/03).

Die Kassensicherheit wie auch der Versicherungsschutz genügten im Berichtsjahr den Erfordernissen.

5.2 Kassenprüfungen

5.2.1 Die gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO vorgeschriebene Prüfung der Zahlungsabwicklung in der Stadtkasse wurde im Haushaltsjahr 2013 am 27. November 2013 durchgeführt.

Dabei wurde u. a. festgestellt:

- Die zur Stadtkasse gegebenen Auszahlungsanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Das geschieht in der Weise, dass die Originale der Auszahlungsanordnungen gesichtet und dann zur Zahlung freigegeben werden. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird in regelmäßigen Zeitabständen ein Abgleich zwischen den in das Verfahren eingegebenen und den bereits freigegebenen Anordnungen vorgenommen.

Prüfungsbemerkungen haben sich hierzu nicht ergeben.

Weitergehende Belegprüfungen werden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses unabhängig von der Kassenprüfung durchgeführt.

- Die IT-Unterstützung in der Vollstreckungsstelle erfolgte durch das Programm phinAVV. Das Programm befindet sich seit Anfang 2008 im Einsatz.

Die Prüfung der Vollstreckungsstelle hat keine Beanstandungen ergeben.

5.2.2 Das Verwahrgeless wurde im vorgeschriebenen Umfang geprüft. Es wird ein Wertejournal mittels einer Access Datenbank über den Bestand des Verwahrgelesses geführt.

Beanstandungen in der Kontenführung haben sich nicht ergeben.

5.2.3 Die im Sinne des § 132 NKomVG verbundenen Sonderkassen der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft des FB 20 wurden in die Prüfung der Stadtkasse einbezogen.

5 Kassenwesen

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

- 5.2.4 Neben den Kassenprüfungen gemäß Tz. 5.2.1 und 5.2.3 wurden 14 Zahlstellen geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden.

Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

- 5.2.5 Die Prüfung der Kassengeschäfte der sog. Gelderheberinnen und Gelderheber wurde mit Wirkung vom 1. April 1997 der Fachaufsicht der Organisationseinheiten übertragen.

Das entspricht der Verfahrensweise bei den sog. Vorabauslagen und den Geldannahmestellen. In diesen Bereichen obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen die Überwachungs- und Prüfungspflicht. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem RPA mitzuteilen.

Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungspflicht der Fachbereiche und Referate und behält sich vor, die Kassengeschäfte der Gelderheberinnen und Gelderheber stichprobenartig zu überprüfen.

Die Überwachung der Prüfungspflicht und die stichprobenartigen Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

- 5.3 Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool)

Mit Grundsatzbeschluss des VA vom 30. April 2002 zur Einbindung städtischer Gesellschaften und Beteiligungen in den Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vereinbarungen zwischen städtischen Gesellschaften bzw. Beteiligungen und der Stadt Braunschweig über die Bereitstellung variabler Kassenkredite zur Abdeckung eines Liquiditätsbedarfs bzw. zur Anlage von Liquiditätsüberschüssen abzuschließen.

In den Cash-Pool werden die Sonderrechnungen Abfallwirtschaft, Stadtentwässerung, die städt. Gesellschaften Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (vormals Stadtwerke Braunschweig GmbH), Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH, Volkshochschule Braunschweig GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Nibelungen-Wohnungsbau-GmbH Braunschweig sowie der Verein Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e. V. einbezogen.

Die Finanzanlage-/Kreditbestände des Finanzverbundes im Konzern Stadt Braunschweig beliefen sich zum 31. Dezember 2013 auf rd. 259 Mio. EUR (Vorjahr: 287 Mio. EUR). Davon entfielen auf die oben genannten Sonderrechnungen, Gesellschaften und Beteiligungen rd. 103,5 Mio. EUR (Vorjahr: 111 Mio. EUR) und auf den Haushalt der Stadt rd. 155,5 Mio. EUR (Vorjahr: 176 Mio. EUR).

5 Kassenwesen

Die Stadt hatte im Januar 2007 die Constructive Consulting Unternehmensberatungsgesellschaft mbH beauftragt den Cash-Pool einschließlich der Finanzplanung unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Den Empfehlungen der Beratungsgesellschaft zur Optimierung der Geldanlagen wurde weitgehend gefolgt.

5.4 Anordnungs- und Belegwesen

Dem OBM obliegt gemäß § 85 NKomVG die Ausführung des Haushaltsplans. Neben den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO hat der OBM ergänzende Bestimmungen in der DA für die Stadtkasse (SDA II 20/02) und der DA für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) festgelegt.

Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus der vorerwähnten Dienstanweisung für das Anordnungswesen.

Zur generellen Verfahrensweise bei der Erteilung von Kassenanordnungen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass alle Anordnungen von den Fachbereichen und Referaten online in das Finanzwesenverfahren SAP eingegeben werden. Den zur Stadtkasse gegebenen Originalkassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt, sofern sie nicht ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf Basis dieser Verfahrensweise wurde die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) sowohl im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Stadtkasse (siehe Tz. 5.2.1) als auch im Rahmen der laufenden Prüfungen in den Organisationseinheiten durchgeführt.

Damit verbunden ist die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, ob

- a) die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von dem Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- b) der Feststeller der sachlichen Richtigkeit von den Zahlungsvorgängen nicht selber betroffen war,
- c) auf den Anordnungen und erforderlichenfalls deren Anlagen und Unterlagen von einem dafür zuständigen Beamten oder Beschäftigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift ordnungsmäßig bescheinigt wurde und ob den Bescheinigungen eine entsprechende materielle oder rechnerische Prüfung vorangegangen ist,
- d) die Kassenanordnungen in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Sofern sich Bemerkungen im Rahmen dieser Prüfungen ergaben, sind diese unter Tz. 5.2 aufgeführt.

6 Jahresabschluss 2013

6.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlusses

6.1.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

6.1.2 Art und Umfang der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

6 **Jahresabschluss 2013**

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 28. März 2014, vom 18. Dezember 2013 bzw. 13. Januar 2014 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

6 Jahresabschluss 2013

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013 mit Unterschrift vom 13. November 2014 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 18. November 2014 vorgelegt.

6.2 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.2.1 Buchführung und Jahresabschluss

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen (Stand: 8. März 2011) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

B Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Berichtsjahr von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt Braunschweig durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 zu Tz. 6) sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettosition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 6.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen siehe Tz. 6.2.6.1).

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

6 Jahresabschluss 2013

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, ob

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Ziffern 6.2.2 bis 6.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

6.2.2 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2013 einen Jahresüberschuss i. H. v. 15.016 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 63.820 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 15.101 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 674.879 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 659.778 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen geringfügig unter den Planansätzen des Haushalts 2013. Der Minderertrag i. H. v. 7.475 TEUR ist zum überwiegenden Teil bei der Gewerbesteuer entstanden. Die ordentlichen Aufwendungen liegen rd. 9.921 TEUR unter den Planansätzen. Die Minderaufwendungen resultieren zum überwiegenden Teil aus Minderaufwendungen für Transferaufwendungen (7.207 TEUR).

6 Jahresabschluss 2013

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -85 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 7.103 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 7.188 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 6.084 TEUR vom Planansatz ab. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (4.468 TEUR) sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (648 TEUR). Die außerordentlichen Aufwendungen weichen um 6.170 TEUR vom Planersatz ab und ergeben sich überwiegend durch im Jahr 2013 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen (5.015 TEUR).

Im Haushalt wurde der o. g. Jahresüberschuss i. H. v. 15.016 TEUR erzielt, der gemäß § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss der Überschussrücklage (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zuzuführen ist.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich bis auf die folgenden Bemerkungen keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

Die Ergebnisrechnung weist Auflösungserträge aus Sonderposten i. H. v. 14.801 TEUR aus, die um 2.255 TEUR von der Darstellung der Bilanz und GuV in SAP abweichen. Ebenso werden öffentlich-rechtliche Entgelte i. H. v. 32.261 TEUR, die um -2.086 TEUR und sonstige ordentliche Erträge i. H. v. 18.490 TEUR, die um -169 TEUR abweichen, ausgewiesen. Die Abweichungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Zuordnung der Konten 337120, 337125, 357110 und 357120 in der Ergebnisrechnung sowie in der Darstellung von Bilanz und GuV im Finanzwesenverfahren SAP und gleichen sich in der Summe aus.

6 **Jahresabschluss 2013**

Anlage 1

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	1)	(Sp. 3 - Sp. 4)	(aus Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	365.039.428,01	341.112.128,66	354.220.000,00	-13.107.871,34	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	112.007.713,55	120.002.108,97	118.722.900,00	1.279.208,97	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	14.550.878,45	14.801.257,90	14.912.924,00	-111.666,10	-
4 Sonstige Transfererträge	10.028.310,03	9.420.976,47	8.936.900,00	484.076,47	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	29.363.980,91	32.260.672,75	30.671.700,00	1.588.972,75	-
6 Privatrechtliche Entgelte	9.607.898,34	9.953.812,48	8.672.500,00	1.281.312,48	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	113.514.421,07	122.395.677,08	120.015.800,00	2.379.877,08	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.673.613,89	4.777.879,22	4.294.400,00	483.479,22	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	2.234.225,13	1.663.838,76	1.544.408,86	119.429,90	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	21.295.894,60	18.490.158,57	20.362.700,00	-1.872.541,43	-
12 Summe ordentliche Erträge	695.316.363,98	674.878.510,86	682.354.232,86	-7.475.722,00	-
Ordentliche Aufwendungen					
13 Aufwendungen für aktives Personal	141.841.100,93	167.261.997,90	153.232.433,00	14.029.564,90	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	16.275.396,13	17.170.416,23	16.139.263,00	1.031.153,23	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.382.071,59	44.366.879,15	47.657.300,00	-3.290.420,85	0,00
16 Abschreibungen	27.756.889,92	31.074.557,74	36.119.076,05	-5.044.518,31	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.356.350,87	5.343.942,38	8.101.700,00	-2.757.757,62	0,00
18 Transferaufwendungen	220.468.739,41	221.795.432,60	229.002.600,00	-7.207.167,40	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	173.910.353,67	172.764.612,01	179.446.766,00	-6.682.153,99	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	636.990.902,52	659.777.838,01	669.699.138,05	-9.921.300,04	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	58.325.461,46	15.100.672,85	12.655.094,81	2.445.578,04	-
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	7.528.427,67	7.102.604,33	1.018.400,00	6.084.204,33	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	2.033.943,56	7.187.419,35	1.017.500,00	6.169.919,35	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	5.494.484,11	-84.815,02	900,00	-85.715,02	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	63.819.945,57	15.015.857,83	12.655.994,81	2.359.863,02	-
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2013 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 8.790.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresüberschuss nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 3.865.994,81 EUR.

6 **Jahresabschluss 2013**

6.2.3 Finanzrechnung

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2013 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 155.533 TEUR (Vorjahr: 175.639 TEUR) aus. Der Finanzmittelbestand hat sich um 20.106 TEUR verringert (Vorjahr: um 39.646 TEUR erhöht).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 46.403 TEUR (Vorjahr: 86.074 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -58.346 TEUR (Vorjahr: -42.822 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -8.262 TEUR (Vorjahr: -8.280 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 101 TEUR (Vorjahr: 4.674 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 259.123 TEUR (Vorjahr: 286.596 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 155.533 TEUR (Vorjahr: 175.639 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbunds „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 103.454 TEUR (Vorjahr: 110.824 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 135 TEUR (Vorjahr: 133 TEUR). Dazu werden auf der Aktivseite der Bilanz Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 18.901 TEUR (Vorjahr: 10.283 TEUR) und auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 122.614 TEUR (Vorjahr: 121.107 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 135 TEUR (Vorjahr: 133 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

Wie in den Vorjahren bestehen z. T. immer noch Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2013 ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 15 TEUR (Vorjahr: 95 TEUR) umfassen, sind seitens der Verwaltung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht geklärt worden.

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis	Ergebnis	Ansätze	mehr (+) /	bisher nicht
	2012	2013	2013	(+) /	bewilligte üpl./apl.
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4)	Auszahlungen
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	366.387.882,38	336.934.354,60	354.220.000,00	-17.285.645,40	-
2	111.844.583,85	120.085.810,50	118.722.900,00	1.362.910,50	-
3	9.304.346,62	8.697.391,39	8.936.900,00	-239.508,61	-
4	29.398.043,32	31.966.428,58	30.671.700,00	1.294.728,58	-
5	10.302.652,87	10.147.968,22	8.776.700,00	1.371.268,22	-
6	115.833.872,02	124.681.587,49	120.015.800,00	4.665.787,49	-
7	18.516.592,56	4.770.131,35	4.294.400,00	475.731,35	-
8	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	19.232.196,11	21.132.739,88	21.723.200,00	-590.460,12	-
10	680.820.169,73	658.416.412,01	667.361.600,00	-8.945.187,99	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	135.155.126,30	142.579.284,62	142.151.448,00	427.836,62	0,00
12	17.458.242,71	17.730.382,88	16.139.263,00	1.591.119,88	0,00
13	40.000.196,24	44.212.773,29	47.653.300,00	-3.440.526,71	0,00
14	9.551.776,62	6.592.714,77	8.101.700,00	-1.508.985,23	0,00
15	219.724.437,55	224.157.575,62	229.002.600,00	-4.845.024,38	0,00
16	172.856.951,93	176.741.140,39	180.861.066,00	-4.119.925,61	0,00
17	594.746.731,35	612.013.871,57	623.909.377,00	-11.895.505,43	0,00
18	86.073.438,38	46.402.540,44	43.452.223,00	2.950.317,44	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19	4.792.818,35	7.650.534,42	10.426.100,00	-2.775.565,58	-
20	6.090.585,45	3.777.167,35	9.895.000,00	-6.117.832,65	-
21	5.086.637,59	4.671.810,05	1.130.500,00	3.541.310,05	-
22	494.023,35	82.000,00	300.000,00	-218.000,00	-
23	840.557,66	451.319,80	350.100,00	101.219,80	-
24	17.304.622,40	16.632.831,62	22.101.700,00	-5.468.868,38	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25	1.960.472,97	1.778.948,85	2.673.900,00	-894.951,15	0,00
26	42.205.174,21	51.185.905,43	45.368.900,00	5.817.005,43	0,00
27	6.604.006,42	8.548.070,86	5.801.700,00	2.746.370,86	0,00
28	4.412.313,59	4.254.321,60	4.131.000,00	123.321,60	0,00
29	4.944.504,83	9.211.829,93	6.087.600,00	3.124.229,93	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	60.126.472,02	74.979.076,67	64.063.100,00	10.915.976,67	0,00
32	-42.821.849,62	-58.346.245,05	-41.961.400,00	-16.384.845,05	-
33	43.251.588,76	-11.943.704,61	1.490.823,00	-13.434.527,61	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35	8.279.840,94	8.262.380,45	8.181.500,00	80.880,45	0,00
36	-8.279.840,94	-8.262.380,45	-8.181.500,00	-80.880,45	-
37	34.971.747,82	-20.206.085,06	-6.690.677,00	-13.515.408,06	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	45.004,13	2.772.546,52	0,00	2.772.546,52	-
39	-4.629.048,31	2.671.664,10	0,00	2.671.664,10	-
40	4.674.052,44	100.882,42	0,00		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	135.992.730,12	175.638.530,38	175.638.530,38		
42	175.638.530,38	155.533.327,74	168.947.853,38		

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2013 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 29.495.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2013 in Höhe von 139.452.853,38 EUR.

6 Jahresabschluss 2013

6.2.4 Bilanz

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vgl. die Angaben und Erläuterungen im Anhang.

6.2.4.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Lizenzen	1.111	852
Ähnliche Rechte	201	143
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	24.872	41.798
Sonstiges immaterielles Vermögen	0	0
Summe Immaterielles Vermögen	26.184	42.793

Das immaterielle Vermögen beträgt 42.793 TEUR (Vorjahr: 26.184 TEUR) und setzt sich insbesondere aus Lizenzen i. H. v. 852 TEUR (Vorjahr: 1.111 TEUR) und geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen i. H. v. 41.798 TEUR (Vorjahr: 24.872 TEUR) zusammen. Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte i. H. v. 143 TEUR (Vorjahr: 201 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 aktiviert.

Wesentliche Zugänge waren die Krankenhausumlage 2013 i. H. v. 3.260 TEUR, ein Zuschuss an die Braunschweiger Verkehrs-AG i. H. v. 3.230 TEUR sowie ein Investitionszuschuss für die Flughafenerweiterung i. H. v. 2.096 TEUR.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

6.2.4.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	233.870	233.328
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	487.198	538.716
Infrastrukturvermögen	370.068	384.012
Bauten auf fremden Grundstücken	11.857	4.969
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	665	685
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.712	13.656
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	29.298	31.584
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	70.426	63.793
Summe Sachvermögen	1.217.094	1.270.743

6 **Jahresabschluss 2013**

Das Sachvermögen beträgt 1.270.743 TEUR (Vorjahr: 1.217.094 TEUR) und stellt mit 70,00 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Es setzt sich insbesondere aus unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken (233.328 TEUR), bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken (538.716 TEUR) und Infrastrukturvermögen (384.012 TEUR) zusammen. Diese wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (200.054 TEUR), Ackerland (23.414 TEUR), Wald und Forsten (2.977 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (6.882 TEUR) zusammen und betragen 233.328 TEUR.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken betragen 538.716 TEUR und sind in Grundstücke mit Wohnbauten (14.295 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (59.047 TEUR), mit Schulen (228.841 TEUR), mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (123.244 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (113.290 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen (384.012 TEUR) beinhaltet Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (125.471 TEUR), Brücken und Tunnel (33.351 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (10 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (191.391 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.603 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (122 TEUR), wasserbauliche Anlagen (889 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (5.172 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (3 TEUR).

Die Zugänge betrafen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 33.388 TEUR, das Infrastrukturvermögen (u. a. Bau oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen sowie Brücken und Tunnel) i. H. v. 7.788 TEUR, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken i. H. v. 44.311 TEUR, Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge i. H. v. 2.406 TEUR sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung i. H. v. 5.016 TEUR.

Abgänge gab es insbesondere bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung i. H. v. 3.614 TEUR, bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken i. H. v. 3.433 TEUR, beim Infrastrukturvermögen i. H. v. 1.515 TEUR sowie bei Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen i. H. v. 1.187 TEUR.

Weitere Veränderungen ergeben sich vor allem aus der Aktivierung von Anlagen im Bau i. H. v. 40.021 TEUR zu Gunsten der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken i. H. v. 22.777 TEUR, zugunsten des Infrastrukturvermögens i. H. v. 15.505 TEUR und zugunsten unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte an unbebauten Grundstücken i. H. v. 295 TEUR.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

6 Jahresabschluss 2013

WB/St

Gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 GemHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Verwaltung wurde schriftlich um die Überprüfung der Festwerte zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebeten. Im Ergebnis ist die Überprüfung bisher bei den Festwerten „Außenanlagen Bäume“ und bei den Festwerten „Wald Forst - Stadtwald“, „Beleuchtungsanlagen/Parkschein“, „BuG Schulausstattung“, „BuG - Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen“ sowie „sonstige BuG Bibliotheken“ nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Weiterhin plant die Verwaltung, fünf Festwerte erst in 2014 bzw. den darauf folgenden Jahren zu überprüfen. Dadurch wird die o. g. Frist teilweise deutlich überschritten. Der Verwaltung wird empfohlen, die Bestandsaufnahmen zu beschleunigen und ggf. alternative Vorgehensweisen zu prüfen.

B

Analog zu den Vorjahren sind einige Anlagen im Bau trotz teilweise schon vor längerer Zeit erfolgter Inbetriebnahme nicht in die jeweiligen Bilanzpositionen umgebucht worden. Der verantwortlichen Anlagenbuchhaltung fehlen in diesen Fällen entsprechende Informationen der ausführenden Teilhaushalte, um eine detaillierte Zuordnung der Anlagen zu den Bilanzpositionen vornehmen zu können. Infolge dessen wurden im Berichtsjahr die entsprechenden Anlagen nicht planmäßig abgeschrieben und die zugehörigen Sonderposten nicht planmäßig in Übereinstimmung aufgelöst. Die Folge ist ein betragsmäßig zu hoher Bilanzausweis.

6.2.4.3

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	131.396	131.526
Beteiligungen	5	5
Sondervermögen mit Sonderrechnung	26.795	30.844
Ausleihungen	14.910	14.457
Wertpapiere	29	29
Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.276	7.867
Forderungen aus Transferleistungen	6.201	6.917
Privatrechtliche Forderungen	23.642	30.197
Sonstige Vermögensgegenstände	15.845	453
Summe Finanzvermögen	230.099	222.295

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen an der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH i. H. v. 36.737 TEUR (Vorjahr: 36.737 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH i. H. v. 7.440 TEUR (Vorjahr: 7.440 TEUR). Bei den Zugängen handelt sich um eine Bareinlage in die Kapitalrücklagen der Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt Braunschweig i. H. v. 24.604 TEUR (Vorjahr: 21.156 TEUR).

6 Jahresabschluss 2013

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.145 TEUR (Vorjahr: 1.276 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 13.312 TEUR (Vorjahr: 13.634 TEUR) zusammen. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich um im Wesentlichen um Tilgungen sowie Sondertilgungen und Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 23.010 TEUR (Vorjahr: 23.165 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 13.787 TEUR (Vorjahr: 13.181 TEUR) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 5.052 TEUR (Vorjahr: 5.878 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 12.536 TEUR (Vorjahr: 9.723 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 2.607 TEUR (Vorjahr: 2.166 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 8.159 TEUR (Vorjahr: 7.591 TEUR) wurden um 1.243 TEUR (Vorjahr: 1.390 TEUR) pauschalwertberichtigt.

B Die Forderungen aus Transferleistungen werden durch eine fehlerhafte Dateiübertragung durch das IT-Programm OK-Jug in das Finanzwesenverfahren SAP i. H. v. rd. 260 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 32.805 TEUR (Vorjahr: 25.808 TEUR) beinhalten insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 13.125 TEUR sowie Forderungen gegenüber dem Cash-Pool i. H. v. 18.901 TEUR und wurden um 2.607 TEUR (Vorjahr: 2.166 TEUR) pauschalwertberichtigt. Der betragsmäßige Anstieg der privatrechtlichen Forderungen beruht auf Forderungen gegenüber dem Cash-Pool.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i. H. v. 453 TEUR (Vorjahr: 15.885 TEUR) bestehen insbesondere aus Zinsabgrenzungen im Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool) i. H. v. 443 TEUR (Vorjahr: 889 TEUR).

Bei dem Sachkonto für die Debitorischen Kreditoren erfolgte im Jahre 2013 eine Umstellung im SAP-System, die dazu führte, dass zum Jahresabschluss 2013 die durchzuführenden Buchungen als aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt werden konnten.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 2,8 Mio. EUR (Vorjahr rd. 3,2 Mio. EUR) nicht bilanziert (siehe auch Tz. 6.2.4.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

B In den Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen kam es trotz im Vorfeld erfolgter Absprachen erneut durch unterschiedliche Buchungszeitpunkte zu teilweisen Abweichungen bei den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen.

6 **Jahresabschluss 2013**

Im Berichtsjahr wird der Beteiligungsbuchwert der Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse, der unter dem Sondervermögen mit Sonderrechnung ausgewiesen wird, um 13 TEUR zu hoch ausgewiesen. Nach den erteilten Auskünften wurde in 2014 bereits eine entsprechende Korrektur veranlasst.

6.2.4.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 259.123 TEUR (Vorjahr: 286.596 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 177.184 TEUR (Vorjahr: 277.355 TEUR) sowie auf Kontokorrentkonten i. H. v. 81.841 TEUR (Vorjahr: 9.133 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 98 TEUR (Vorjahr: 108 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools betragen die liquiden Mittel 155.533 TEUR (Vorjahr: 175.639 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (siehe Tz. 6.2.3).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Es gibt wie im Vorjahr eine bisher ungeklärte betragsmäßige Abstimmendifferenz zwischen der Liquidität auf den Bilanzkonten und dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung i. H. v. 15 TEUR (Vorjahr: 95 TEUR).

Die Commerzbank weist auf dem Kontokorrent-Konto 517140000 einen geringen Haben-Saldo aus, der nicht bilanziert wurde.

6.2.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschluss tag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 20.202 TEUR (Vorjahr: 4.572 TEUR). Davon entfallen auf Beamten- und Versorgungsbezüge 3.496 TEUR (Vorjahr 4.566 TEUR), auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten 8 TEUR (Vorjahr 6 TEUR) sowie auf sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten 16.698 TEUR (Vorjahr: 0 Euro).

Die Differenz zum Vorjahr bei der Position der sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten resultiert aus einer Umstellung des Ausweises im Finanzwesenverfahren SAP. Zum Ende des Jahres 2012 wurden die Zahlflüsse für Kreditorenrechnungen, die Aufwand für 2013 darstellten, im Jahresabschluss 2012 nicht als aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sondern als debitorische Kreditoren ausgewiesen. Diese Verfahrensweise wurde für 2013 korrigiert. Ab dem Jahresabschluss 2013 werden diese entsprechenden debitorischen Kreditoren als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

6 Jahresabschluss 2013

6.2.4.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Basis-Reinvermögen	490.892	490.892
Rücklagen	148.962	212.782
Jahresergebnis	63.820	15.016
Sonderposten	339.339	335.669
Summe Nettoposition	1.043.013	1.054.390

Das Basis-Reinvermögen beträgt unverändert 490.892 TEUR.

Die Rücklagen gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 139.282 TEUR (Vorjahr: 80.957 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 73.500 TEUR (Vorjahr: 68.005 TEUR). Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2013 weist der Jahresabschluss ein Jahresergebnis i. H. v. 15.016 TEUR (Vorjahr: 63.820 TEUR) aus.

Die Sonderposten beinhalten Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. 245.031 TEUR (Vorjahr: 250.278 TEUR), Beiträge und ähnliche Entgelte i. H. v. 83.057 TEUR (Vorjahr: 81.512 TEUR) und sonstige Sonderposten i. H. v. 7.611 TEUR (Vorjahr: 7.549 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Das Parkdeck der Stadthalle wurde im Rahmen der ursprünglichen Inventur zweifach erfasst und entsprechend in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Das Sachvermögen war dadurch um 994 TEUR zu hoch dargestellt. Der fehlerhafte Ansatz wurde 2013 korrigiert.

Aufgrund noch nicht abgerechneter Anlagen im Bau wurden die zugehörigen Sonderposten noch nicht (teil-)aufgelöst und sind um diese Beträge zu hoch ausgewiesen (siehe Tz. 6.2.4.2).

6.2.4.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Geldschulden	103.064	94.905
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	578	32.334
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.416	2.145
Transferverbindlichkeiten	5	0
Sonstige Verbindlichkeiten	153.173	154.409
Summe Schulden	259.236	283.793

6 Jahresabschluss 2013

Die Geldschulden i. H. v. 94.905 TEUR (Vorjahr: 103.064 TEUR) und die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften i. H. v. 32.334 TEUR (Vorjahr: 578 TEUR) betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden i. H. v. 2.145 TEUR (Vorjahr: 2.416 TEUR) ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 154.409 TEUR beinhalten insbesondere andere sonstige Verbindlichkeiten, vor allem gegenüber dem Cash-Pool, i. H. v. 137.868 TEUR und empfangene Anzahlungen i. H. v. 4.886 TEUR.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde festgestellt, dass es aufgrund unterschiedlicher Buchungszeitpunkte z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen und dem Ausweis bei den entsprechenden privatrechtlichen Forderungen bei der Stadt Braunschweig gab. Dies gilt auch für den Ausweis der privatrechtlichen Forderungen der verbundenen Unternehmen und den Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt Braunschweig.

Bezüglich der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 2,8 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 3,2 Mio. EUR), korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23, nicht bilanziert (siehe Tz. 6.2.4.3). Der auf dem Bilanzkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 9.104 TEUR (Vorjahr: 9.413 TEUR), weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 19 TEUR ab.

B Das Mündelvermögen (Treuhandvermögen) wurde entgegen § 131 (3) NKomVG nicht in der Bilanz ausgewiesen.

B Wie im Vorjahr wurde auch für das Berichtsjahr festgestellt, dass von bestimmten Eingangsrechnungen - insbesondere bei Eingangsrechnungen von Baumaßnahmen - zum Teil Sicherheitsbeträge für Vertragserfüllung oder Gewährleistung ohne einen entsprechenden Verbindlichkeitsausweis einbehalten werden. In der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2011 wurde daraufhin auf die Jahresabschlussverfügung für 2012 verwiesen, in der auf die vollständige Erfassung der Rechnungsbeträge hingewiesen wurde. Dieses ist auch in der Verfügung zum Jahresabschluss 2013 geschehen. Dennoch wurde erneut festgestellt, dass Sicherheitsbeträge nicht als Verbindlichkeit erfasst wurden.

Die Geldschulden i. H. v. 94.905 TEUR (Vorjahr: 103.064 TEUR) und die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften i. H. v. 32.334 TEUR (Vorjahr: 578 TEUR) betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen. In Höhe von 31.826 TEUR entfallen hierbei Verpflichtungen aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

6 Jahresabschluss 2013

6.2.4.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2012 TEUR	31. Dezember 2013 TEUR
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	377.246	407.695
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	15.230	8.468
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	7.981	4.076
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	15.227	7.502
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	1.569	2.253
Andere Rückstellungen	44.607	46.251
Summe Rückstellungen	461.860	476.245

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 363.196 TEUR (Vorjahr: 336.509 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen/-empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 44.499 TEUR (Vorjahr: 40.737 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5,0 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 28. März 2014 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 66 (Vorjahr: 90) bei der Stadt Braunschweig beschäftigten Angestellten, Arbeitern und Beamten i. H. v. 2.683 TEUR (Vorjahr: 4.792 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 18. Dezember 2013. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der beschäftigten Angestellten, Arbeitern und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung i. H. v. 4.275 TEUR (Vorjahr: 3.881 TEUR) Rechnung getragen. Im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (1.510 TEUR; Vorjahr: 6.558 TEUR) wurden die in Vorjahren gebildeten Ansprüche von Feuerwehrbeamten auf Vergütung für geleistete Mehrarbeit - infolge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes - i. H. v. 4.945 TEUR im Berichtsjahr i. H. v. 4.608 TEUR in Anspruch genommen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei

Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung i. H. v. 6.423 TEUR (Vorjahr: 9.776 TEUR) sowie erwartete Rückerstattungsansprüche im Rahmen der des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz i. H. v. 1.079 TEUR (Vorjahr: 1.349 TEUR). Im Rahmen der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz ergab sich nach der Abrechnung seitens des Landesamtes für Statistik für den Zeitraum 2013 ein Anspruch seitens der Stadt (0 TEUR; Vorjahr: 4.101 TEUR).

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere Prozesse in Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer auf den Betrieb von Spielautomaten i. H. v. 1.538 TEUR (Vorjahr: 816 TEUR) sowie einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 700 TEUR (Vorjahr: 700 TEUR).

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere ausstehende Rechnungen (11.042 TEUR; Vorjahr: 13.198 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (9.869 TEUR Vorjahr: 10.000 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.469 TEUR; Vorjahr: 4.679 TEUR), umsatzsteuerliche Risiken eines Betriebes gewerblicher Art (4.213 TEUR; Vorjahr: 1.444 TEUR), Baulasten für das Klostergut Riddagshausen (3.700 TEUR; Vorjahr: 3.700 TEUR), erwartete Rückzahlungsverpflichtungen im Rahmen des Quotalen Systems (3.557 TEUR; Vorjahr: 3.274 TEUR), umsatzsteuerliche Risiken in Bezug auf zwei Sachverhalte bei einer städtischen Gesellschaft (3.246 TEUR; Vorjahr: 1.197 TEUR), Leistungsorientierte Bezahlung (1.747 TEUR; Vorjahr: 1.478 TEUR) sowie im Vorjahr Verpflichtungen aus der ursprünglich geplanten Umsetzung der Regio-Stadtbahn (0 TEUR; Vorjahr: 2.000 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Bildung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung soll gewährleisten, dass der Aufwand für Instandhaltungen - dem Ressourcenverbrauchskonzept entsprechend - dem Haushaltjahr zugeordnet wird, in dem er wirtschaftlich entstanden ist bzw. verursacht wurde. Dabei sind an die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung strenge Maßstäbe zu legen, da es sich um eine Innenverpflichtung handelt. Um eine sachgerechte und willkürfreie Bildung der Rückstellung sicherzustellen, erscheint es aus Prüfungssicht geboten eine Standardisierung der Rückstellungsbildung vorzunehmen. Zukünftig sollte die Verwaltung insbesondere für die wesentlichen Bereiche, bei denen Instandhaltungen im großen Umfang stattfinden, Instandhaltungspläne erstellen. Anhand dieser Instandhaltungspläne ist es über einen

6 Jahresabschluss 2013

B Abgleich der geplanten und der tatsächlich durchgeführten Instandhaltungstätigkeiten möglich, den Umfang der zu bildenden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bestimmen. Im Zuge der Bewertung der zu bildenden Rückstellungen sind die unterlassenen Maßnahmen (Mengengerüst) einzeln zu bestimmen und der Höhe nach durch Kostenvoranschläge (Wertgerüst) zu beziffern (vgl. auch hierzu Kommentierung zu § 43 GemHKVO, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/ Zähle/Dieckhaus, S. 594 ff.). Im Falle des Unterlassens der Rückstellungsbildung für unterlassene Instandhaltungen sind für die entsprechenden Vermögensgegenstände außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsetzung von Instandhaltungsplänen und der damit verbundenen Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ist mit Datum vom 23. Januar 2014 ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung ergangen. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2014, das am 10. November 2014 beim RPA einging, geantwortet. Das RPA wird sich im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung hinsichtlich des Sachverhaltes mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

B Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurde - wie bereits im Vorjahr - festgestellt, dass in Einzelfällen eine Rückstellung für zum Bilanzstichtag noch nicht vergebene Aufträge gebildet wurde. In diesen Fällen handelt es sich - mit der Ausnahme von unterlassenen Instandhaltungen - um nicht zulässige Aufwandsrückstellungen. Insofern sollte die Verwaltung nochmals allen Fachbereichen gegenüber klarstellen, dass bei der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen ausschließlich Sachverhalte, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag bereits erbracht, aber noch nicht abgerechnet wurde, berücksichtigt werden dürfen.

B Im Rahmen der Prüfung der Rückstellungen für Gewerbesteuer wurde festgestellt, dass die Bewertung im Rahmen der Rückstellung für den Erstattungsanspruch eines Gewerbesteuerpflichtigen mit abweichendem Geschäftsjahr um 269 TEUR zu hoch ausfiel. Die zukünftige Bewertung derartiger Sachverhalte wurde mit der Verwaltung im Grundsatz geklärt.

B Im Berichtsjahr wurden in mehreren Fällen Sachverhalte von anhängigen Gerichtsverfahren nicht in dem dafür vorgesehenen Bilanzposten sondern unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen. Zudem waren in einigen Fällen die Gerichtsverfahren bereits seit 2012 anhängig, so dass bereits zum 31. Dezember des Vorjahres die Rückstellungsbildung hätte erfolgen sollen. Zukünftig ist seitens der Verwaltung auf den richtigen Ausweis der Sachverhalte zu achten. Darüber hinaus ist seitens der Verwaltung innerhalb der Organisationseinheiten ein Informationsfluss zu etablieren, der eine periodengerechte Erfassung der Sachverhalte berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den Folgejahren einer Rückstellungsbildung der aktuelle Sachstand der anhängigen Gerichtsverfahren seitens der Verwaltung dahingehend zu prüfen ist, ob die Rückstellung fortzuführen ist und/oder eine Korrektur der Bewertung zu erfolgen hat.

6 **Jahresabschluss 2013**

B/St Im Rahmen der Prüfung der Abwicklung der Rückstellungen für Brandschutz sowie der Rückstellungen für Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden, die beide unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden, wurde festgestellt, dass zum Teil für die gleichen Sachverhalte eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet worden war. Hierdurch war im Berichtsjahr eine anteilige Auflösung der eingangs benannten Rückstellungen vorzunehmen. Zum Einen ist die Verwaltung angehalten die bisher erfolgten Doppelerfassungen zum 31. Dezember 2014 zu bereinigen und zum Anderen organisatorische Vorsorge dahingehend sicherzustellen, dass zukünftig eine doppelte Erfassung der Sachverhalte ausgeschlossen werden kann.

B/St Im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 wurde im Rahmen eines am 4. März 2013 geführten Gespräches über die Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht seitens der Verwaltung zugesichert - im Hinblick auf die Sicherstellung der Prüffähigkeit von Rückstellungen - eine zeitnahe Bereitstellung der entsprechend hinreichender Prüfungsunterlagen zu gewährleisten. Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren dennoch bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten zum Teil lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt haben. Zukünftig sind bereits zum Zeitpunkt der Buchung wesentlicher Rückstellungssachverhalte die Prüfungsunterlagen, die die Buchung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach hinreichend belegen, dem Rechnungsprüfungsamt ohne explizite Aufforderungen zur Prüfung zu Verfügung zu stellen, um so einen beschleunigten Prüfungsablauf zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist mit Datum vom 9. Januar 2014 ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung ergangen. Bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 stand unverändert die Beantwortung dieses Schreibens aus.

6.2.4.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 729 TEUR (Vorjahr: 437 TEUR), die vor dem 31. Dezember eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind zweckgebunden 721 TEUR (Vorjahr: 432 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

6.2.4.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Es haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2013

	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
Aktiva					
1. Immaterielles Vermögen	26.184.081,53	42.793.143,75	1. Nettosition		
2. Sachvermögen	1.217.093.960,82	1.270.743.340,80	1.1 Basis-Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
3. Finanzvermögen	230.099.115,59	222.295.461,25	1.2 Rücklagen	148.962.351,09	212.782.296,66
4. Liquide Mittel	286.595.848,06	259.122.704,52	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten (für Aufwendungen *)	63.819.845,57	15.015.857,83
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.572.525,19	20.202.189,86	1.4 Sonderposten	339.338.649,93	335.699.208,41
				1.043.013.300,61	1.054.389.716,92
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	103.063.763,11	94.905.194,47
				103.063.763,11	94.905.194,47
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.416.076,10	2.145.374,83
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	5.358,49	36,29
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	153.172.681,95	154.408.573,33
				259.235.719,08	283.792.731,41
			3. Rückstellungen	461.859.761,93	476.245.320,79
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	436.750,56	729.071,06
Bilanzsumme	1.764.545.531,18	1.815.156.840,18	Bilanzsumme	1.764.545.531,18	1.815.156.840,18

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 20.400.984,79 €; 2013 = 22.702.664,67 €.

Braunschweig, **18. Juli 2014**



Oberbürgermeister

6 Jahresabschluss 2013

6.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen niedersächsischen Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

B Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts siehe Tz. 6.2.6.1). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GemHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

6.2.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Anlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

6 Jahresabschluss 2013

Nach § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. In der Kommentierung wird die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt. Stattdessen wurde eine entsprechende Rückstellungsübersicht in den Anhang selbst unter Punkt 4.8 aufgenommen.

6.2.6.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Braunschweig erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vorjahre wurde im Berichtsjahr seitens der Verwaltung die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erweitert. Im Rahmen der Darstellung werden nunmehr Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Zudem erfolgen im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage abschließend kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO gefordert sind. Es wird davon ausgegangen, dass über das Zahlenwerk hinausgehende Analysen und Informationen sowie der Umfang der Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen kontinuierlich ausgebaut werden.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen (zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 6.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen).

Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen (zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 6.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen).

6 ***Jahresabschluss 2013***

B

Im Rahmen der Berechnung der Kennzahlen zu der Verschuldungs- und Zahlungsmittelsituation der Stadt Braunschweig (Kennzahl A.3 und Kennzahl A.4) werden die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte nicht berücksichtigt. Da es sich bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften aber um eine Form der Fremdfinanzierung handelt, sollte eine Berücksichtigung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte bei der Berechnung dieser Kennzahlen erfolgen. Bei einer Berücksichtigung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte bei der Berechnung dieser Kennzahlen ergibt sich für das Jahr 2013 für die Kennzahl A.3 ein Wert von rd. 7 % und für die Kennzahl A.4 ein Wert von rd. 517 €

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

7.1 Vorbemerkungen

Der Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

7.2 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Braunschweig hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 6. Dezember 2013 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 18. Juni 2014 einen Bericht vorgelegt.

7.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2013 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Zugänge/Abgänge zum Sachanlagevermögen
- Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetznutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

Die Prüfungshandlungen erfolgten auf Basis des sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatzes.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch Herrn Stadtrat Geiger mit Unterschrift vom 18. Juni 2014 festgestellt. Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden von Herrn Städt. Ltd. Direktor Schlimme am 18. Juni 2014 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 29. Juli 2014 vorgelegt.

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

7.4.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss 2012 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2012 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

7.4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

7.5 Jahresabschluss

7.5.1 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2013 ein Jahresergebnis i. H. v. -207 TEUR (Vorjahr: -647 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 1.399 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 60.301 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 58.902 TEUR).

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -1.606 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 67 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.674 TEUR). Der Fehlbetrag wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO grundsätzlich aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

7.5.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 30.780 TEUR (Vorjahr: 30.734 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Vorgängen zusammen.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

7.5.3 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang ausreichend erläutert und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

7.5.3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	395.270	419.768
Summe Immaterielles Vermögen	395.270	419.768

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten. Die Veränderungen beruhen auf den Zugang weiterer Leitungsrechte.

7.5.3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	393.207	381.890
Infrastrukturvermögen	234.549.027	224.392.435
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.882	4.294
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.454	5.479
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	390	390
Summe Sachvermögen	234.954.960	224.784.488

Das Sachvermögen i. H. v. 224.784 TEUR (Vorjahr: 234.955 TEUR) besteht insbesondere aus dem Infrastrukturvermögen.

Das Infrastrukturvermögen i. H. v. 224.392 TEUR (Vorjahr: 234.549 TEUR) umfasst im Wesentlichen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (223.023 TEUR, Vorjahr: 233.176 TEUR) und Straßen, Wege, Plätze (38 TEUR, Vorjahr: 42 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2013 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahrsänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 3.791 TEUR (Vorjahr: 1.737 TEUR [nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO]; siehe auch Tz. 7.5.3.6).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

7.5.3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.805.140	3.353.788
Privatrechtliche Forderungen	94.915	141.492
Sonstige Vermögensgegenstände	1.041.963	955.992
Summe Finanzvermögen	4.942.018	4.451.272

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 56 TEUR (Vorjahr: 71 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 35 TEUR (Vorjahr: 39 TEUR) vorgenommen.

7.5.3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 30.780 TEUR (Vorjahr: 30.734 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

7.5.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 4.404 TEUR (Vorjahr: 4.604 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2013 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2014 i. H. v. 4.038,25 EUR (Vorjahr: 3.926,14 EUR), die bereits im Dezember 2013 ausgezahlt wurde.

Darüber hinaus wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung in 2006 ein Betrag i. H. v. 6,0 Mio. EUR zugeführt, den der Abwasserverband Braunschweig im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnetz-Nutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2013 4,4 Mio. EUR (Vorjahr: 4,6 Mio. EUR).

7.5.3.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Basis-Reinvermögen	64.183.966	60.393.431
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.993.838	6.150.604
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Sonstige Rücklagen	6.548.237	5.744.936
Jahresergebnis	-646.535	-207.478
Sonderposten	18.904.982	18.652.832
Summe Nettoposition	94.984.488	90.734.325

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Basis-Reinvermögen i. H. v. 60.138 TEUR (Vorjahr: 63.928 TEUR), das als Anpassungspotential für Buchwertänderungen beim Kanalvermögen dient, verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund von Restbuchwertkorrekturen beim Kanalvermögen um 3.791 TEUR (Vorjahr: 1.737 TEUR). Die entsprechenden Anpassungen erfolgen in Anlehnung an § 61 GemHKVO.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 6.150 TEUR (Vorjahr: 5.994 TEUR) veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 4. Februar 2014 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2012 um 157 TEUR (Vorjahr: 1.603 TEUR).

Die sonstigen Rücklagen, die vereinbarungsgemäß dem Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz dienen und im Berichtsjahr in dieser Hinsicht um -803 TEUR (Vorjahr: -631 TEUR) angepasst wurden, betragen 5.745 TEUR (Vorjahr: 6.548 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2013 ein Jahresergebnis i. H. v. -207 TEUR (Vorjahr: -646 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um -252 TEUR (Vorjahr: +3.878 TEUR) auf 18.653 TEUR (Vorjahr: 18.905 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. 5.381 TEUR (Vorjahr: 5.508 TEUR), Sonderposten Gebührenaussgleich (5.349 TEUR [Vorjahr: 5.349 TEUR]) und sonstige Sonderposten (7.923 TEUR [Vorjahr: 8.048 TEUR]).

7.5.3.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	601.882	523.479
Durchlaufende Posten	6.749	10.002
Sonstige Verbindlichkeiten	826.862	636.991
Summe Schulden	1.435.493	1.170.472

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ beinhalten einen Betrag i. H. v. 386 TEUR für die Erstattungen an die VW Kraftwerk GmbH für das Jahr 2013.

7.5.3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	14.800	20.200
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	39.000	39.000
Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	27.000	1.355.900
Andere Rückstellungen	725.645	386.720
Summe Rückstellungen	806.445	1.801.820

Da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen i. H. v. 20 TEUR (Vorjahr: 15 TEUR) beinhalten die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden. Grundlage für die Berechnung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen sowie für anhängige Gerichtsverfahren beinhalten insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten aus potentiellen Inanspruchnahmen aus Klagen gegen Abwassergebühren, die noch nicht abgerechnet wurden. Darüber hinaus werden unter diesem Posten Rückstellungen für die aufgrund der Neuberechnung der Abwassergebühren 2005 bis 2009 notwendige Erhöhung des Sonderpostens Gebührenaussgleich ausgewiesen (1,32 Mio. EUR siehe auch Tz. 7.5.3.6).

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 387 TEUR (Vorjahr: 726 TEUR) berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren i. H. v. 180 TEUR (Vorjahr: 180 TEUR), die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Außerdem werden hier auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für ausstehende Rechnungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Dienstjubiläen und die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

7.5.3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Passiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 171.133 TEUR (Vorjahr: 178.404 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2013 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228,3 Mio. EUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.259 TEUR (Vorjahr: 7.259 TEUR), sodass sich die Bilanzposition auf einen Betrag i. H. v. 170.876 TEUR (Vorjahr: 178.135 TEUR) verringert.

7.5.4 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Stadtentwässerung Braunschweig angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht.

7.5.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

7.6 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2013 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB mit folgender Aussage erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

7.7 Prüfungsvermerk

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anlage 1

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	124.636,65	127.194,01	228.600,00	-101.405,99	
4 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	47.054.367,53	46.554.479,98	47.123.400,00	-568.920,02	
6 Privatrechtliche Entgelte	7.366.250,33	7.365.821,49	7.372.700,00	-6.878,51	
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.400.415,78	5.959.723,44	5.981.700,00	-21.976,56	
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	384.483,22	134.428,67	300.700,00	-166.271,33	
9 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11 Sonstige ordentliche Erträge	238.855,65	159.096,37	3.400,00	155.696,37	
12 Summe ordentliche Erträge	60.569.009,16	60.300.743,96	61.010.500,00	-709.756,04	
Ordentliche Aufwendungen					
13 Aufwendungen für aktives Personal	330.650,69	378.230,71	346.100,00	32.130,71	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.275,59	154.706,05	279.000,00	-124.293,95	0,00
16 Abschreibungen	6.373.219,72	6.111.964,73	6.188.300,00	-76.335,27	0,00
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	53.480.820,81	52.256.856,75	54.059.000,00	-1.802.143,25	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	60.358.966,81	58.901.758,24	60.872.400,00	-1.970.641,76	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	210.042,35	1.398.985,72	138.100,00	1.260.885,72	0,00
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	27.220,12	67.104,79	0,00	67.104,79	
23 Außerordentliche Aufwendungen	883.796,84	1.673.567,98	700.000,00	973.567,98	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	-856.576,72	-1.606.463,19	-700.000,00	-906.463,19	0,00
25 Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	-646.534,37	-207.477,47	-561.900,00	354.422,53	0,00
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)					

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Anlage 2

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
	Gesamt - Finanzrechnung		Sonderrechnung	Stadtentwässerung	
	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	mehr (+)	bisher nicht bewilligte
Einzahlungen und Auszahlungen	2012	2013	2013	weniger (-)	üpl./apl.
				(Sp. 3 - Sp. 4)	Auszahlungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(aus Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	44.642.201,72	47.082.679,73	45.512.800	1.569.879,73
5	Privatrechtliche Entgelte	87.221,48	95.711,82	113.700	-17.988,18
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.004.443,11	5.004.757,34	5.981.700	-976.942,66
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	540.495,45	133.726,45	300.700	-166.973,55
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	5.310,87	5.649,15	3.400	2.249,15
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.279.672,63	52.322.524,49	51.912.300	410.224,49
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	Auszahlungen für aktives Personal	326.715,62	351.339,25	346.100	5.239,25
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	148.899,13	168.678,47	279.000	-110.321,53
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	51.766.045,73	51.665.668,61	53.859.000	-2.193.331,39
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.241.660,48	52.185.686,33	54.484.100	-2.298.413,67
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)	-961.987,85	136.838,16	-2.571.800	2.708.638,16
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	11.628,59	1.500,00	0	1.500,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.628,59	1.500,00	0	1.500,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	211,26	303,34	0	303,34
26	Baumaßnahmen	104.444,45	64.220,49	250.000	-185.779,51
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	30.966,36	30.768,79	222.500	-191.731,21
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
29	Aktiverbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	135.622,07	95.292,62	472.500	-377.207,38
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)	-123.993,48	-93.792,62	-472.500	378.707,38
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)	-1.085.981,33	43.045,54	-3.044.300	3.087.345,54
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)	0,00	0,00	0	0,00
37	Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)	-1.085.981,33	43.045,54	-3.044.300	3.087.345,54
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-751,15	3.066,08	0	3.066,08
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen				0,00
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)	-751,15	3.066,08	0	3.066,08
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	31.820.803,88	30.734.071,40	30.734.071	
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	30.734.071,40	30.780.183,02	27.689.771	3.090.411,62

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anlage 3

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2013					
Aktiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013	Passiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	395.270,04	419.768,11	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	234.954.959,82	224.784.487,80	1.1 Basis-Reinvermögen	64.183.965,91	60.393.430,57
3. Finanzvermögen	4.942.018,54	4.451.272,35	1.2 Rücklagen	12.542.075,03	11.895.540,66
4. Liquide Mittel	30.734.071,40	30.780.183,02	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-646.534,37	-207.477,47
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.603.926,14	4.404.038,25	1.4 Sonderposten	18.904.981,88	18.652.831,62
			2. Schulden	94.984.488,45	90.734.325,38
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	601.882,38	523.479,34
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	833.610,37	646.992,85
				1.435.492,75	1.170.472,19
			3. Rückstellungen	806.445,40	1.801.819,62
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	178.403.819,34	171.133.132,34
Bilanzsumme	275.630.245,94	264.839.749,53		275.630.245,94	264.839.749,53
*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 82.000,00 €, 2013 = 50.000,00 €					
Braunschweig, den 18. Juni 2014					
gez. Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)					

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.1 Vorbemerkungen

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

8.2 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

8.3 Gegenstand, Art und Umfang Prüfung

Gegenstand der Prüfung des RPA waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2013 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung in Anlehnung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Das RPA hat die Prüfung gemäß §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 Abs. 1 NKomVG stichprobenhaft postenbezogen in der Weise vorgenommen, dass ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss grundsätzlich frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die Bewertungsvorschriften für die im Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände beachtet worden sind und ob die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen zutreffend bilanziert wurden.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch Herrn Stadtrat Geiger mit Unterschrift vom 14. Juli 2014 festgestellt. Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden von Herrn Städt. Ltd. Direktor Schlimme am 14. Juli 2014 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 22. Juli 2014 vorgelegt.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.4.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss 2012 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2012 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

8.4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Buchführung entspricht nach Auffassung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält grundsätzlich die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

8.5 Jahresabschluss

8.5.1 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2013 ein Jahresergebnis i. H. v. -641 TEUR (Vorjahr: -470 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -606 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 40.569 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 41.175 TEUR). Der Fehlbetrag kann gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO grundsätzlich aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -35 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 61 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 96 TEUR). Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.5.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 27.068 TEUR (Vorjahr: 25.518 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Vorgängen zusammen.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

8.5.3 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang ausreichend erläutert und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

8.5.3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	63.700	60.900
Summe Immaterielles Vermögen	63.700	60.900

Bei dem sonstigen immateriellen Vermögen handelt es sich um ein Nutzungsrecht (Nutzungsvereinbarung über die Löschwasserversorgung von abfalltechnischen Anlagen in Watenbüttel der Sonderrechnung mit dem FB 37). Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten. Die Veränderung beruht auf einer planmäßigen Abschreibung des Nutzungsrechts.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.5.3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	104.535	93.501
Infrastrukturvermögen	18.001.395	17.018.592
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.009	14.575
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.125	1.077
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	0
Summe Sachvermögen	18.128.064	17.127.745

Das Sachvermögen i. H. v. 17.128 TEUR (Vorjahr: 18.128 TEUR) besteht insbesondere aus dem Infrastrukturvermögen.

Das Infrastrukturvermögen (17.019 TEUR) umfasst den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR), die Straßen, Wege, Plätze (750 TEUR) und als sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens die Anlagegüter der Deponie in Watenbüttel (13.756 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

8.5.3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	686.507	352.028
Privatrechtliche Forderungen	16.782	41.189
Sonstige Vermögensgegenstände	499.709	493.213
Summe Finanzvermögen	1.202.998	886.430

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 9 TEUR (Vorjahr: 9 TEUR) und bei den Forderungen aus Gebühren für Abfallbehälter sowie den Forderungen aus Gebühren für Straßenreinigung wurden Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 44 TEUR (Vorjahr: 44 TEUR) vorgenommen. Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen wurde davon ausgegangen, dass bei den Abfallbehältern 10 % und bei der Straßenreinigung 50 % der am 31. Dezember 2013 bestehenden offenen Forderungen aus dem Jahr 2013 nicht einbringbar sind.

Hinsichtlich der Vorjahre wurde davon ausgegangen, dass bei den Abfallbehältern 75 % und bei der Straßenreinigung 90 % der offenen Forderungen nicht mehr einbringbar sind. Die Einschätzung erfolgte auf Basis der Entwicklung der offenen Forderungen des Vorjahres.

8.5.3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 27.068 TEUR (Vorjahr: 25.518 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

8.5.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 13 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 1. Dezember 2013 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 ausgezahlt wurde.

8.5.3.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Basis-Reinvermögen	2.984.158	2.984.158
Rücklagen	11.151.302	10.681.492
Jahresergebnis	-469.810	-640.544
Sonderposten	3.705.526	3.705.526
Summe Nettoposition	17.371.176	16.730.632

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital hervorgegangene und fortgeführte Basis-Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Die Rücklagen umfassen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 2.115 TEUR (Vorjahr: 2.586 TEUR) und sonstige Rücklagen i. H. v. 8.477 TEUR (Vorjahr: 8.477 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2013 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 641 TEUR (Vorjahr: -470 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen i. H. v. 3.706 TEUR (Vorjahr: 3.706 TEUR), die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenabrechnungsbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind.

8.5.3.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	983.756	932.388
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.842	178.598
Sonstige Verbindlichkeiten	18.051	17.563
Summe Schulden	1.154.649	1.128.549

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

8.5.3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	28.900	24.000
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	25.727.887	26.795.479
Andere Rückstellungen	642.877	477.428
Summe Rückstellungen	26.399.664	27.296.907

Da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen i. H. v. 24 TEUR (Vorjahr: 29 TEUR) beinhalten die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden. Grundlage für die Berechnung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien i. H. v. 26.795 TEUR (Vorjahr: 25.728 TEUR) wurden im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 145 TEUR aus Zinseinnahmen und rd. 114 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 477 TEUR (Vorjahr: 643 TEUR) berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ersatzmaßnahmen i. H. v. 443 TEUR (Vorjahr: 552 TEUR) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 34 TEUR (Vorjahr: 91 TEUR). Die Mittel werden voraussichtlich in 2014 benötigt. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie. Die Maßnahme wird jetzt umgesetzt, nachdem die benötigten Grundstücke nach langwierigen Verhandlungen zur Verfügung stehen.

8.5.3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Passiv abzugrenzende Sachverhalte lagen im Berichtsjahr und Vorjahr auskunftsgemäß nicht vor.

8.5.4 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht.

8.5.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

8.6 Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans)

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans) haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8 ***FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft***

8.7 *Prüfungsvermerk*

Die Prüfung wesentlicher Positionen der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sowie der Aussagen und Angaben im Anhang haben keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anlage 1

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
		Gesamt - Ergebnisrechnung		Sonderrechnung Abfallwirtschaft	
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	1.478.600,00	-1.478.600,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	41.643.046,54	40.334.793,30	40.897.700,00	-562.906,70
6	Privatrechtliche Entgelte	15.338,76	15.338,76	15.300,00	38,76
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	66.130,00	66.130,00	63.000,00	3.130,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	294.990,35	145.248,10	190.000,00	-44.751,90
9	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	14.135,50	7.630,00	0,00	7.630,00
12	Summe ordentliche Erträge	42.033.641,15	40.569.140,16	42.644.600,00	-2.075.459,84
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	421.092,88	403.394,43	440.000,00	-36.605,57
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.291.414,02	2.039.927,64	2.526.900,00	-486.972,36
16	Abschreibungen	963.623,55	944.377,51	955.900,00	-11.522,49
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.472,86	44.112,63	44.200,00	-87,37
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.781.992,79	37.743.205,47	39.179.600,00	-1.436.394,53
20	Summe ordentliche Aufwendungen	42.504.596,10	41.175.017,68	43.146.600,00	-1.971.582,32
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	-470.954,95	-605.877,52	-502.000,00	-103.877,52
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	1.145,40	61.163,18	0,00	61.163,18
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	95.829,85	0,00	95.829,85
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	1.145,40	-34.666,67	0,00	-34.666,67
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	-469.809,55	-640.544,19	-502.000,00	-138.544,19
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)					

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anlage 2

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
	Gesamt - Finanzrechnung		Sonderrechnung	Abfallwirtschaft	
	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen und Auszahlungen					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	0,00	0,00	0	0,00	
2	0,00	0,00	0	0,00	
3	0,00	0,00	0	0,00	
4	39.867.175,95	40.669.241,63	40.897.700	-228.458,37	
5	15.799,06	19.800,45	15.300	4.500,45	
6	66.130,00	66.130,00	63.000	3.130,00	
7	346.151,45	196.736,99	190.000	6.736,99	
8	0,00	0,00	0	0,00	
9	30,50	10,00	0	10,00	
10	40.295.286,96	40.951.919,07	41.166.000	-214,081	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	417.735,00	428.279,82	440.000	-11.720,18	0
12	0,00	0,00	0	0,00	0
13	335.262,48	1.014.974,63	5.776.400	-4.761.425,37	0
14	47.180,62	44.820,38	44.200	620,38	0
15	0,00	0,00	0	0,00	0
16	37.547.889,82	37.853.653,76	39.179.600	-1.325.946,24	0
17	38.348.067,92	39.341.728,59	45.440.200	-6.098.471,41	0
18	1.947.219,04	1.610.190,48	-4.274,200	5.884.390,48	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	0,00	0,00	0	0,00	
20	0,00	0,00	0	0,00	
21	4.599,99	0,00	0	0,00	
22	0,00	0,00	0	0,00	
23	0,00	0,00	0	0,00	
24	4.599,99	0,00	0	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	0,00	0,00	0	0,00	0
26	343.335,88	8.929,79	300.000	-291.070,21	0
27	0,00	0,00	31.000	-31.000,00	0
28	0,00	0,00	0	0,00	0
29	0,00	0,00	0	0,00	0
30	0,00	0,00	0	0,00	0
31	343.335,88	8.929,79	331.000	-322.070,21	0
32	-338.735,89	-8.929,79	-331.000	322.070,21	0
33	1.608.483,15	1.601.260,69	-4.605,200	6.206,461	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	0,00	0,00	0	0,00	0
35	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37	1.557.115,15	1.549.892,69	-4.656,600	6.206,492,69	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	-4.208,17	0,00		0,00	0
39		0,00		0,00	0
40	-4.208,17	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	23.965.202,95	25.518.109,93	25.518.110		
42	25.518.109,93	27.068.002,62	20.861.510	6.206.492,69	0

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anlage 3

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2013					
Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	63.700,00	60.900,00	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	18.128.064,00	17.127.745,00	1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
3. Finanzvermögen	1.202.998,14	886.429,96	1.2 Rücklagen	11.151.301,42	10.681.491,87
4. Liquide Mittel	25.518.109,93	27.068.002,62	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-469.809,55	-640.544,19
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.616,46	13.009,42	1.4 Sonderposten	3.705.525,86	3.705.525,86
				17.371.176,02	16.730.631,83
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	983.756,00	932.388,00
				983.756,00	932.388,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.842,10	178.597,50
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	18.050,89	17.563,33
				170.892,99	196.160,83
			3. Rückstellungen	26.399.663,52	27.296.906,34
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	44.925.488,53	45.156.087,00		44.925.488,53	45.156.087,00
*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 0,00 € 2013 = 0,00 €					
Braunschweig, den 14.7.2014					
gez. Schimme (Fachbereichsleiter Finanzen)					

9 FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement

9.1 Vorbemerkungen

Der Regiebetrieb Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

9.2 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Braunschweig hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 9. September 2013 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 23. Oktober 2014 einen Bericht vorgelegt.

9.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2013 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Forderungen gegen die und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Braunschweig
- Rückstellungen

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Teilfertige Leistungen
- wesentliche Aufwandsposten der Ergebnisrechnung

Die Prüfungshandlungen erfolgten auf Basis des sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Eine rechtsverbindlich unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde vom Abschlussprüfer zu den Akten genommen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch Herrn Stadtbaurat Leuer mit Unterschrift vom 23. Oktober 2014 festgestellt. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz wurden durch Frau Ltd. Baudirektorin Springhorn am 23. Oktober 2014 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 18. November 2014 vorgelegt.

9.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

9.4.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss 2012 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2012 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

9.4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

9 FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement

9.5 Jahresabschluss

9.5.1 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2013 ein Jahresergebnis i. H. v. 298 TEUR (Vorjahr: 247 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -966 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 70.528 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 71.494 TEUR).

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 1.264 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 1.291 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 27 TEUR).

9.5.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 200,00 EUR (Vorjahr: 85,65 EUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Vorgängen zusammen.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

9.5.3 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang ausreichend erläutert und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.5.3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	43.178	35.771
Summe Immaterielles Vermögen	43.178	35.771

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten. Die Veränderungen beruhen auf planmäßigen Abschreibungen bestehender Lizenzen.

9.5.3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	119.090	97.142
Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.575	65.629
Vorräte	80.937	1.940.953
Summe Sachvermögen	268.602	2.103.724

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

9.5.3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013	31. Dezember 2013
	EUR	EUR
Sonstige Privatrechtliche Forderungen	7.969.907	9.956.142
Sonstige Vermögensgegenstände	8.315	8.876
Summe Finanzvermögen	7.978.222	9.965.018

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Der Anstieg der privatrechtlichen Forderungen resultiert insbesondere aus der erstmaligen Bilanzierung von seitens der Sonderrechnung bereits erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen (teillfertige Leistungen). Zu den entsprechend ausgewiesenen Verbindlichkeiten vgl. Tz. 9.5.3.7.

9.5.3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 200,00 EUR (Vorjahr: 85,65 EUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

9.5.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 77 TEUR (Vorjahr: 84 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2013 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung sowie Gebühren für einen Wärmelieferungsvertrag, der Gebührenanteile für die Jahre 2014 und 2015 enthält.

9.5.3.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Sonstige Rücklagen	748.440	0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	993.334
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	1.800
Jahresergebnis	246.694	297.715
Summe Nettoposition	995.134	1.292.849

Die sonstigen Rücklagen i. H. v. 748 TEUR sowie 245 TEUR des Vorjahresergebnisses wurden in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt. Der Rest des Vorjahresergebnisses i. H. v. 2 TEUR wurde in die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses überführt. Basis für die Überführungen war der Ratsbeschluss vom 4. Februar 2014 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2012. Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2013 einen Jahresüberschuss i. H. v. 298 TEUR (Vorjahr: 247 TEUR) aus.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.5.3.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.163.866	785.248
Sonstige Verbindlichkeiten	85.018	104.312
Summe Schulden	3.248.884	889.560

Bezüglich der ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird auf die Ausführungen in Tz. 9.5.3.3 verwiesen.

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

9.5.3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2013 EUR	31. Dezember 2013 EUR
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.392.000	3.534.350
Andere Rückstellungen	1.737.672	6.464.825
Summe Rückstellungen	4.129.672	9.999.175

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung i. H. v. 3.534 TEUR beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den nächsten zwei bzw. drei Jahren umgesetzt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 6.465 TEUR (Vorjahr: 1.738 TEUR) betreffen insbesondere Rückstellungen für Resturlaub, die leistungsorientierte Bezahlung, ausstehende Rechnungen, die Prüfung des Jahresabschlusses, Überstunden sowie Brandschutzmaßnahmen.

9.5.3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Passiv abzugrenzende Sachverhalte lagen im Berichtsjahr und Vorjahr auskunftsgemäß nicht vor.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.5.4 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht.

B Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Anhang entgegen § 128 Abs. 3 Ziffer 5 NKomVG nicht beigelegt worden.

9.5.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Lage von der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

9.6 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Sonderrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft und das wesentliche Ergebnis der Prüfung unter Abschnitt „V.“ des Prüfberichts am 23. Oktober 2014 wie folgt zusammengefasst:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der KomEinrVO und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fachbereiches. Der Rechenschaftsbericht (Bestandteil des Anhangs) steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Fachbereiches und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

9.7 Prüfungsvermerk

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Anlage 1

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	31.700.687,57	31.654.867,04	31.926.000,00	-271.132,96
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.244.737,43	36.958.785,46	34.914.900,00	2.043.885,46
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktiverte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	1.889.800,00	0,00	1.889.800,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	32.219,28	24.362,39	9.000,00	15.362,39
12	Summe ordentliche Erträge	69.977.644,28	70.527.814,89	66.849.900,00	3.677.914,89
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	12.205.494,31	12.395.165,28	13.011.000,00	-615.834,72
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.279.062,80	57.807.154,84	52.512.600,00	5.294.554,84
16	Abschreibungen	89.833,99	112.720,09	67.000,00	45.720,09
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.158.359,57	1.178.693,77	1.256.300,00	-77.606,23
20	Summe ordentliche Aufwendungen	69.732.750,67	71.493.733,98	66.846.900,00	4.646.833,98
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	244.893,61	-965.919,09	3.000,00	-968.919,09
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)				
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	1.799,78	1.291.216,66	0,00	1.291.216,66
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	27.582,55	500,00	27.082,55
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	1.799,78	1.263.634,11	-500,00	1.264.134,11
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	246.693,39	297.715,02	2.500,00	295.215,02
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)				

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Anlage 2

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz* 2013	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5	- Euro - 6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	0,00	0,00	0	0,00	
2	0,00	0,00	0	0,00	
3	0,00	0,00	0	0,00	
4	0,00	0,00	0	0,00	
5	31.377.158,51	31.485.031,35	0	31.485.031,35	
6	35.317.081,02	36.567.819,55	0	36.567.819,55	
7	0,00	0,00	0	0,00	
8	0,00	0,00	0	0,00	
9	160.619,91	142.805,06	0	142.805,06	
10	66.854.859,44	68.195.655,96	0	68.195.656	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	11.722.747,41	12.013.653,89	0	12.013.653,89	0
12	0,00	0,00	0	0,00	0
13	54.475.258,51	56.191.813,62	0	56.191.813,62	0
14	0,00	0,00	0	0,00	0
15	0,00	0,00	0	0,00	0
16	288.421,93	88.229,50	0	88.229,50	0
17	66.486.427,85	68.293.697,01	0	68.293.697,01	0
18	368.431,59	-98.041,05	0	-98.041,05	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	0,00	0,00	0	0,00	0
20	0,00	0,00	0	0,00	0
21	8.693,22	0,00	0	0,00	0
22	0,00	0,00	0	0,00	0
23	0,00	0,00	0	0,00	0
24	8.693,22	0,00	0	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	0,00	0,00	0	0,00	0
26	0,00	0,00	0	0,00	0
27	65.382,36	27.379,55	0	27.379,55	0
28	0,00	0,00	0	0,00	0
29	0,00	0,00	0	0,00	0
30	0,00	0,00	0	0,00	0
31	65.382,36	27.379,55	0	27.379,55	0
32	-56.689,14	-27.379,55	0	-27.379,55	0
33	311.742,45	-125.420,60	0	-125.421	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	0,00	0,00	0	0,00	0
35	0,00	0,00	0	0,00	0
36	0,00	0,00	0	0,00	0
37	311.742,45	-125.420,60	0	-125.420,60	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	25.112.323,16	39.097.326,56	0	39.097.326,56	0
39	25.423.981,20	38.971.791,61	0	38.971.791,61	0
40	-311.658,04	125.534,95	0	125.534,95	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	1,24	85,65	86		
42	85,65	200,00	86	114,35	0
*Die Planung für das Jahr 2013 erfolgte noch nach den Grundsätzen der EinrVO-Kom, die keine Finanzrechnung vorsieht.					

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Anlage 3

Jahresabschluss 2013					
Stadt Braunschweig					
Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement - Bilanz zum 31. Dezember 2013					
Aktiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013	Passiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	43.177,54	35.771,28	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	268.602,18	2.103.723,91	1.1 Basis-Reinvermögen	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	7.978.221,76	9.965.018,26	1.2 Rücklagen	748.440,41	995.133,80
4. Liquide Mittel	85,65	200,00	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	246.693,39	297.715,02
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	83.602,74	76.870,60	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				995.133,80	1.292.848,82
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.163.866,33	785.247,81
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	85.017,93	104.312,16
				3.248.884,26	889.559,97
			3. Rückstellungen	4.129.671,81	9.999.175,26
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	8.373.689,87	12.181.584,05		8.373.689,87	12.181.584,05

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 0,00 € 2013 = 0,00 €

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

10.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt Braunschweig der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG sind anzuwenden (§ 130 Abs. 4 NKomVG), weil für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt werden. Danach hat die Stadt Braunschweig für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

10.2 Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

10.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 des Pensionsfonds.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für niedersächsische Gemeinden geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt Braunschweig.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO entsprechend.

Aufgabe des RPA ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung in analoger Anwendung des § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu beurteilen.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine von Herrn Stadtrat Ruppert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 13. Oktober 2014 wurde vorgelegt.

10.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

10.4.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Pensionsfonds beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

10.4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Stadt hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 den mit Datum vom 9. Oktober 2014 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2013 mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 24. Oktober 2014).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit dem Finanzwesensverfahren SAP R/3 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Im Rechenschaftsbericht wird unter Tz. 8 auf Vorgänge von besonderer Bedeutung hingewiesen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Im August 2014 wurde von der Stadtkasse verspätet ein Betrag in Höhe von 3,21 EUR für Bankgebühren in das Jahresergebnis 2013 des Pensionsfonds gebucht, der aufgrund der bereits abgeschlossenen Saldenabstimmung zwischen dem städtischen Haushalt und dem Haushalt des Pensionsfonds nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 3.329 TEUR (Vorjahr: 3.274 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 169 TEUR (Vorjahr: 339 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 201 TEUR (Vorjahr: 119 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge entsprach 2013 mit einem Ergebnis i. H. v. 3.699 TEUR im Wesentlichen dem Planansatz (3.889 TEUR). Die Mindererträge i. H. v. 190 TEUR sind durch geringere Einzahlungen beim Sachkonto „Zinserträge Kreditinstitute“ entstanden.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 82 TEUR (Vorjahr: 300 TEUR). Die Minderaufwendungen i. H. v. ca. 218 TEUR sind entstanden bei den Sonstigen Personalaufwendungen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 3.617 TEUR (Vorjahr: 3.432 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2013 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 26.294 TEUR (Vorjahr: 22.616 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 64 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR). In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 26.357 TEUR (Vorjahr: 22.741 TEUR), das vollständig durch die Nettoposition (Vorjahr: 22.741 TEUR) finanziert ist. Wie im Vorjahr gab es zum Bilanzstichtag keine sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds vermittelt unter Beachtung der GoB grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

10.5 Prüfungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

11 Informationstechnologie (IT)

11.1 Prüfungsauftrag

Auf der rechtlichen Grundlage des § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der RPO wird der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie insbesondere hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns der Prüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der Prüfung von Verfahren, die im Bereich der KOSYNUS[®] GmbH zum Einsatz kamen, wurden in der Vergangenheit nach Zustimmung des Rates am 26. Januar 1982 entsprechend der Vereinbarung über die Bildung einer Zentralen Einrichtung zur Prüfung des Einsatzes von Verfahren im Bereich der Informationstechnologie (IT-Verfahren) den beteiligten Gebietskörperschaften nach Absprache gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Durch den zunehmenden Rückgang des gemeinsamen Einsatzes einheitlicher Software seitens der Beteiligten von der inzwischen in der ITEBS GmbH Braunschweig aufgegangenen KOSYNUS[®] GmbH konnte letztlich eine für alle wirtschaftlich vertretbare Prüfung im notwendigen Umfang nicht mehr durchgeführt werden. Auf Beschluss des Rates vom 30. September 2014 wird deshalb aktuell die Auflösung der Zentralen Einrichtung durch Kündigung der zugrunde liegenden Vereinbarung herbeigeführt.

11.2 Prüfungsumfang

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebes von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt regelmäßig eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, optimale Anwendungsverfahren möglichst zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

11.3 Wesentliche Prüfungsergebnisse

11.3.1 Verfahrensprüfungen

Im Haushaltsjahr 2013 wurde von den zuständigen Fachprüfern des RPA unter Mitwirkung der Stelle IT-Prüfung der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

11.3.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt Braunschweig die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des

NKR und damit unter Anwendung des sogenannten doppischen Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector), mit der bereits seit 2006 wesentliche Teile der kameraleen Haushaltsführung abgewickelt worden sind.

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgte anfänglich vollständig durch die KOSYNUS® GmbH, die Stadt Braunschweig war alleiniger Verfahrensnutzer. In 2010 sind die für den städtischen Betrieb notwendigen SAP-Lizenzen und erstellten Individualanpassungen zur Sicherstellung der Planungs- und Zukunftssicherheit des städtischen NKR-Verfahrens erworben worden. Zum 1. November 2010 wurde ein Releasewechsel auf die aktuell eingesetzte Version (SAP ERP 6.04 mit Upgrade der integrierten Steuerplattform TFA auf Version 1.5.2) durchgeführt und gleichzeitig das SAP-System von der KOSYNUS® GmbH auf städtische Server verlagert. Die Systembetreuung oblag nach wie vor unabhängig von Servereigentum und Serverstandort der KOSYNUS® GmbH und wird nach Übergang des Unternehmens durch die ITEBS GmbH Braunschweig, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe, wahrgenommen.

Für die Freigabe des eingesetzten Finanzwesenverfahrens SAP ist als alleiniger Nutzer die Stadt Braunschweig zuständig. Die zuletzt nach dem umfangreichen Releasewechsel gemäß §§ 35, 41 GemHKVO erforderliche Freigabe für den aktuellen Stand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) ist durch den FB 20 im Februar 2011 erfolgt. Im Jahr 2013 ist aufgrund des durchgeführten Releasewechsels und des Übergangs der Betreuungsverantwortlichkeit auf die ITEBS GmbH Braunschweig eine zweite umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen.

Die angestrebte Rückführung des buchungstechnisch gesondert geführten FB Hochbau und Gebäudemanagement in den städtischen Kernhaushalt wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Schwerpunkte waren Tätigkeiten zur Kontenplanumstellung und Einrichtung eines Teilhaushalts.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verpflichtend vorgeschrieben. Die Freigabe der hierzu beschafften Fachsoftware IDLKONSIS ist im Juli 2013 erfolgt.

Weitere Themen in 2013 waren vor allem die Weiterentwicklung des Berichtswesens, die tägliche Abstimmung der Finanzrechnung mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz zur schnellen Aufklärung von Differenzen sowie die Herstellung der SEPA-Konformität für die Kernverwaltung und die Sonderrechnungen Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft.

11 Informationstechnologie (IT)

11.3.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt Braunschweig ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH Braunschweig angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR® im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten jeweils zeitnah, zuletzt am 16. Juli 2014 (SAP R/3 Enterprise 4.7 SP 73 - 75). Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-Finanzwesenverfahrens wurden auch im Berichtsjahr so zeitgerecht vorgenommen, dass kaum Rückrechnungen durch den FB durchgeführt werden mussten.

Im Jahr 2013 startete u. a. das ELStAM-Verfahren im Lohnsteuerbereich. Ebenso wie bei der Umstellung auf die internationale Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) innerhalb des Projektes SEPA (Single Euro Payments Area) wurden die Anwender von der ITEBS GmbH Braunschweig inhaltlich früh informiert, sodass erforderliche Vorarbeiten rechtzeitig begonnen und die Projekte zeitgerecht umgesetzt werden konnten.

Bezüglich der Steuer- und Sozialversicherungsberechnungen sowie im Bescheinigungswesen wurden Programmanpassungen vorgenommen. Zur DEÜV (Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung) und zum Reisekostenrecht ab 2014 (Bescheinigung Großbuchstabe „M“ für die Lohnsteuerbescheinigung 2014) sind entsprechende Änderungen in das Verfahren myIPAV HR® eingepflegt worden. Zu den Entgelter-satzleistungen sowie zu Leistungen für geringfügig Beschäftigte erfolgten Erweiterungen und Korrekturen.

11.3.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt Braunschweig wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Die Version 9.1.6.2a#2 ist seit dem 24. Februar 2014 freigegeben und im Einsatz.

Die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern führen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programms und damit auch zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA. Diese befindet sich seit März 2014 in der Einführungsphase, die Echtmigration ist zum Hauptlauf im Mai 2015 geplant.

Die völlig neue Benutzeroberfläche von LÄMMkom LISSA und die überarbeiteten Zugriffsrechte erfordern ein intensives Schulungsprogramm der Sachbearbeiter und der Verfahrensbetreuer. Neu ist auch die Umstellung der Textverarbeitung auf Microsoft Word oder Open Office, wodurch nun Bescheide wesentlich freier und damit individueller gestaltet werden können.

11 **Informationstechnologie (IT)**

Für die Bearbeitung bei einem Heimwechsel während des Monats (Hilfe zur Pflege) konnte in 2013 keine weitere Verbesserung erreicht werden. Auch in LÄMMkom LISSA wird es zunächst keine Veränderung geben, da es zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern keine Einigung hinsichtlich der Abrechnungsform gibt und sich die Umsetzung daher schwierig gestaltet.

Daneben wurden im Programm Anpassungen vorgenommen, damit die Buchungen von einmaligen Kosten der Unterkunft und einmaligen Leistungen an sonstige Hilfeempfänger im Produkthaushalt des FB 50 richtig zugeordnet werden. Sämtliche Zuordnungen werden anschließend auch nach LÄMMkom LISSA übernommen.

11.3.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt Braunschweig wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die effiziente Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 32. Am 15. Mai 2013 wurde die immer noch aktuelle Version 2.5 freigegeben. Die Version 2.6 ist seit dem 12. Januar 2015 im Einsatz. Die Freigabe befindet sich in Bearbeitung.

Im Berichtsjahr wurde wesentlich an den im Schlussbericht 2012 beanstandeten Problemen gearbeitet, die mit Einführung der „digitalen Akte“ des Fachverfahrens OS/ECM (Enterprise Content Management) in Ergänzung zu pmOWI entstanden sind.

Fehlermeldungen des OS/ECM im Zusammenhang mit der digitalen Signatur sowie dem Zusatzprogramm „Adhoc“ zur Reproduktion des Aktenvorganges in Papier konnten bislang nicht endgültig behoben werden. Die Bearbeitung der Probleme obliegt dem Entwickler von OS/ECM, der Firma Optimal Systems GmbH.

Mit der neuen Hardware, die im Zuge der stadtweiten Migration auf Windows 7 beschafft wurde, konnte die Bearbeitung der Vorgänge beschleunigt werden, jedoch werden nun Fehlermeldungen beim Scannen verursacht.

Fehlermeldungen in pmOWI, die im Rahmen des Umzuges der Datenzentrale von Braunschweig nach Osnabrück aufgrund des veränderten Antwort-Zeitverhaltens aufgetreten waren, konnten schon kurz nach Einsatz der pmOWI-Version 2.5, insbesondere durch die Umstellung der Datenbank auf SQL 2008, behoben werden.

Das Problem, dass der im Rahmen des städtischen PriMa-Druckkonzeptes beschaffte Großdrucker täglich mit großen Datenmengen belastet wird und diese Situation immer wieder zu Ausfällen des Gerätes führt, wird sich wohl nur durch die Ergänzung mit einem leistungsstärkeren Scanner lösen lassen.

Eine Unterstützung der Sachbearbeitung wird zukünftig durch die Einführung der elektronischen Postzustellungsurkunde erwartet, wodurch dann die Zustellungsdaten der Bußgeldbescheide über eine Schnittstelle automatisiert übertragen werden.

11 Informationstechnologie (IT)

11.3.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen insbesondere mit der Stelle 10.04 - Zentrale Vergabestelle - und der Abt. 10.4 - Informations- und Kommunikationstechnologie - standen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, die Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Abnahmeverpflichtung der Stadt Braunschweig gegenüber der ITEBS GmbH Braunschweig bei Bestellung von Hardware und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Windows 7-Migration
- Beschaffung und Einführung eines neuen Ratsinformationssystems
- Freigaben der Buchführungssysteme bei den Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft nach Umstellung auf das städtische SAP/NKR-System
- SEPA-Umstellung bei der Stadt Braunschweig
- Re-Integration des Rechnungswesens des FB 65 in das SAP-System der Kernverwaltung
- Weiterentwicklung des städtischen Berichtswesens
- Sicherheitstests für den städtischen IT-Betrieb
- Durchführung einer IT-Systemprüfung im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2013

11.3.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Vor Auftragserteilung wurden im Berichtsjahr nachfolgend aufgeführte wesentliche Vergaben im Bereich Informationstechnologie für folgende Bedarfsstellen zur Prüfung vorgelegt:

Fachbereich 10

- Beschaffung von 300 Bildschirmen zur Bevorratung im IT-Lager
- Lieferung von 100 Notebooks

Fachbereich 20

- Beschaffung eines Programms zur täglichen Abstimmung der zahlungsrelevanten Bewegungen im SAP-System

Fachbereich 32

- Beschaffung einer neuen Kfz-Zulassungssoftware

11 **Informationstechnologie (IT)**

Fachbereich 37

- Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von zehn Servern für den Betrieb des Einsatzleitersystem
- Erweiterung der vorhandenen Funk- und Notrufabfragetechnik NORUMAT 4000 im Rahmen der Umstellung auf Digitalfunk

Fachbereich 40

- Lieferung von insgesamt 262 Notebooks
- Lieferung von zehn Promethean-Activboards für fünf Schulen

Fachbereich 51

- Beschaffung einer Fachsoftware zur Bearbeitung des neu auf die Kommunen übertragenen Betreuungsgeldes

Fachbereich 61

- Beschaffung und Einrichtung eines Staging-Servers inkl. Serverlizenzen
- Lieferung eines Plotters und eines Scanners für Großformatdrucke einschl. Garantieverlängerung
- Beschaffung einer Auftragsverwaltungssoftware

Fachbereich 65

- Lieferung und Montage von 13 Smart-Boards sowie 31 Standard-PC nebst Monitoren, zwei Druckern und vier Notebooks für das Lessinggymnasium

12 Vergaben

12.1 Allgemeines

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziffer 5 RPO die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Neben der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist wesentliches Prüfkriterium die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Haushaltsmittel. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn bei der Vergabe von Aufträgen der Wettbewerb gewährleistet ist. Aus diesem Grunde sehen die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften die Öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, sofern nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Für die kommunale Haushaltswirtschaft hat das Land im § 26 a GemHKVO bei der Vergabe öffentlicher Aufträge diesen Grundsatz bekräftigt.

Der Verzicht auf eine Öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Verdingungsordnungen VOB/A oder VOL/A in Betracht kommen.

Vor dem Hintergrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hat der Bund im Jahr 2009 zur beschleunigten Durchführung von Investitionen vergaberechtliche Erleichterungen durch die Anhebung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben beschlossen. Durch entsprechende Erlasse auf Länderebene, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen wurden, sind diese Regelungen umgesetzt worden und werden auch bei der Stadt Braunschweig praktiziert. Die Gültigkeit der zuletzt durch den Gem. RdErl. des Landes vom 25. November 2011 geregelten erhöhten Wertgrenzen (Beschränkte Ausschreibungen 1 Mio. EUR VOB/A, 100 TEUR VOL/A; Freihändige Vergaben 75 TEUR VOB/A, 50 TEUR VOL/A) wurde bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Ab 2014 sind nach dem Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) in Verbindung mit der Nds. Wertgrenzenverordnung vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die in den genannten Rechtsvorschriften geregelten (geringeren) Wertgrenzen maßgebend.

Auftragsvergaben sind europaweit auszuschreiben, wenn der geschätzte Auftragswert die nachstehenden Schwellenwerte - jeweils ohne Umsatzsteuer - erreicht oder übersteigt:

VOL	200.000 EUR	(207.000 EUR ab 2014)
VOB	5.000.000 EUR	(5.186.000 EUR ab 2014)
VOF	200.000 EUR	(207.000 EUR ab 2014)

Im Bereich der VOF sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ab dem vorgenannten Schwellenwert i. H. v. 200 TEUR (207 TEUR ab 2014) die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren freiberuflichen Leistungen im sogenannten Verhandlungsverfahren europaweit zu vergeben.

12 Vergaben

12.2 Übersicht

Gemäß Nr. 4.1 der DA für das Beschaffungs- und Vergabewesen (SDA II 10/06) sind dem RPA die vollständigen Vergabeunterlagen vor Auftragserteilung oberhalb der nachstehenden Wertgrenzen zur Prüfung vorzulegen:

im VOB-Bereich	25 TEUR,
im VOL-Bereich	20 TEUR,
Nachtragsangebote und Verträge mit freiberuflich Tätigen	5 TEUR.

Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen wurden stichprobenartig geprüft.

Im Jahr 2013 wurden 908 (Vorjahr: 980) Vergaben mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 93.894 TEUR (Vorjahr: 146.612 TEUR) geprüft. Die Anzahl der Vergaben verringerte sich um 72 Fälle (= 7,35 %), das Auftragsvolumen um rd. 52.719 TEUR.

Davon entfielen auf die Bereiche

	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Allgemeine Verwaltung	17.066	18,17
Bauverwaltung	67.827	72,23
Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH	7.660	8,16
Sonstige	1.341	1,44
	<u>93.894</u>	<u>100,00</u>

Aufgeteilt nach Vergabearten ergibt sich für die oben angeführten Bereiche folgendes Bild:

	Anzahl	Betrag TEUR	%
<u>Allgemeine Verwaltung</u>			
Öffentliche Ausschreibung	19	3.549	3,78
Beschränkte Ausschreibung	10	1.523	1,62
Freihändige Vergabe	<u>51</u>	<u>11.994</u>	<u>12,77</u>
	80	17.066	18,17
<u>Bauverwaltung</u>			
Öffentliche Ausschreibung	174	32.330	34,43
Beschränkte Ausschreibung	330	25.159	26,79
Freihändige Vergabe	<u>252</u>	<u>10.338</u>	<u>11,01</u>
	756	67.827	72,23
<u>Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH</u>			
Öffentliche Ausschreibung	42	1.605	1,71
Beschränkte Ausschreibung	5	280	0,30
Freihändige Vergabe	<u>10</u>	<u>5.775</u>	<u>6,15</u>
	57	7.660	8,16

12 Vergaben

	Anzahl	Betrag TEUR	%
<u>Sonstige</u>			
Öffentliche Ausschreibung	3	531	0,57
Beschränkte Ausschreibung	4	422	0,45
Freihändige Vergabe	8	388	0,42
	15	1.341	1,44
	908	93.894	100,00

Von den 908 Vergaben wurden 135 europaweit (Vorjahr: 145) ausgeschrieben, davon 116 Vergaben (Vorjahr: 127) im Offenen Verfahren, vier Vergaben (Vorjahr: 1) im Nichtoffenen Verfahren und 15 Vergaben (Vorjahr: 17) im Verhandlungsverfahren.

12.3 Feststellungen

Zur Feststellung, ob dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs der Öffentlichen Ausschreibung entsprochen wurde, sind von der Gesamtanzahl und dem Gesamtbetrag der unter Tz. 12.2 dargestellten Vergabevorgänge die Anzahl und der Betrag der nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergebenen Verträge abzuziehen. Diese Verträge werden regelmäßig im Freihändigen Verfahren vergeben und unterliegen - soweit der EG-Schwellenwert i. H. v. 200 TEUR nicht überschritten wird - nicht den in den Verdingungsordnungen vorgeschriebenen Vergabeverfahren.

	<u>Anzahl</u>	<u>Betrag (TEUR)</u>
Vergaben 2013 insgesamt	908	93.894
./. Verträge nach HOAI	173	6.313
	<u>735</u>	<u>87.581</u>

Von den 735 geprüften Vergaben wurden 238 Vergaben (= 32,38 %) mit einem Volumen i. H. v. 38.015 TEUR (= 40,49 %) öffentlich ausgeschrieben. Im Vorjahr waren dies 271 Vergaben (= 34,88 %) mit einem Volumen i. H. v. 45.461 TEUR (= 32,83 %).

Unter Berücksichtigung des sog. Wertgrenzenerlasses (s. Tz. 12.1), der erleichterte Möglichkeiten der Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe vorsieht, sind die Grundprinzipien des Vergaberechts auch künftig zu beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die Bauverwaltung weiterhin verstärkt von der Öffentlichen Ausschreibung Gebrauch machen muss, damit die Einhaltung des Wettbewerbs, Transparenz und Gleichbehandlung sowie die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel gewährleistet sind.

12.3.1 Vergaben nach VOL/A und VOB/A

Die Prüfungen nach VOL/A und VOB/A bezogen sich insbesondere auf die Beachtung der maßgeblichen Vergabegrundsätze und die korrekte verwaltungsmäßige Abwicklung der Vergabeverfahren. Daneben wurde auf Auffälligkeiten im Interesse der Korruptionsvorbeugung geachtet.

12 Vergaben

Durch die Beratung der Vergabestellen und der mit Bauaufgaben befassten Bereiche im Vorfeld von Auftragsvergaben sind in der Regel größere Einsparungen zu erreichen.

Im Rahmen der Prüfungen nach VOL/A und VOB/A konnten zu den Vergabevorgängen bei den mit Bauaufgaben befassten Bereichen und der Städtisches Klinikum Braunschweig GmbH durch insgesamt 257 Prüfungsbemerkungen Auftrags- und Honorarreduzierungen i. H. v. rd. 214 TEUR (Vorjahr rd. 170 TEUR) erzielt werden.

Die Beanstandungen sind auf Betreiben des RPA in der Regel vor der Auftragsvergabe und - soweit Ausschüsse zu beteiligen waren - vor deren Beschlussfassung ausgeräumt worden.

B Bei den beanstandeten Vergaben wurden - wie in den Vorjahren - insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Begründungen für Abweichungen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung fehlten zum Teil bzw. waren nicht ausreichend.
- Vergabeunterlagen waren unvollständig, insbesondere fehlten teilweise entsprechende Begründungen bzw. Vergabevermerke zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.
- Angebote wurden in Einzelfällen ausgeschlossen bzw. nicht gewertet, ohne dass die entsprechenden Ausschlussstatbestände nach der VOL/A bzw. der VOB/A vorlagen.
- Bei Nachträgen wurde vielfach festgestellt, dass
 - Leistungen aufgrund nicht ausgereifter Planung erforderlich wurden,
 - Begründungen für die Leistungen fehlten,
 - Kalkulationsnachweise zur preisrechtlichen Wertung fehlten.

Es ist jedoch unverändert positiv anzumerken, dass die Arbeit der im Bereich der Bauverwaltung eingerichteten zentralen Vergabestellen zu einer Verbesserung der Verfahrens- und Rechtssicherheit bei der Bearbeitung von Vergaben geführt hat.

In den nachstehenden Vergabefällen hat die Prüfung zu wesentlichen Einsparungen geführt bzw. sind berichtenswerte Besonderheiten festzustellen:

- Bei einer Nachtragsvergabe an eine Firma für Abbrucharbeiten für das Projekt EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) Westbahnhof, Jugendplatz, Abbrucharbeiten von Gebäuden, mit einer Nachtragssumme i. H. v. 25.618,12 EUR ergab die Prüfung durch das RPA infolge der Reduzierung von Einheitspreisen und die Nichtanerkennung von Leistungen eine Minderung der Auftragssumme i. H. v. **12.443,47 EUR**.

- Im Falle mehrerer Nachtragsangebote einer Firma für Brückenbauarbeiten - Neubau Fallersleber-Tor-Brücke - mit einer Nachtragssumme von ursprünglich insgesamt 188.444,82 EUR ergab die Prüfung durch das RPA ebenfalls durch die Reduzierung von Einheitspreisen und die Nichtanerkennung von Leistungen eine Kürzung der Auftragssumme um insgesamt **20.251,37 EUR**.
- Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit zwei Teillosen sollte die entsprechende Auftragsvergabe für Los 1 - Absetzarbeiten an Gehölzen 2013 - an eine Firma für Grünflächenpflege mit einer Auftragssumme i. H. v. 27.577,30 EUR vergeben werden. Nach Prüfung durch das RPA wurde mit diesem Teillos ein anderer Bieter mit einem wesentlich wirtschaftlicheren Angebot beauftragt. Die Auftragssumme konnte dadurch um **8.941,83 EUR** reduziert werden.
- Im Falle einer Vergabe (Öffentliche Ausschreibung) über Elektroarbeiten in diversen städtischen Gebäuden mit einer Auftragssumme für ein Teillos i. H. v. 75.512,94 EUR empfahl das RPA nach Prüfung nicht drei verschiedene Auftragnehmer für die drei ausgeschriebenen Lose zu beauftragen, sondern zwei Lose an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Dadurch konnte insgesamt eine vorläufige Einsparung i. H. v. **10.899,92 EUR** erzielt werden.
- Bei einer Nachtragsvergabe über Dachabdichtungsarbeiten für die Sanierung des Lessinggymnasiums i. H. v. 104.386,65 EUR ergab die Prüfung durch das RPA eine fehlerhafte Nachtragskalkulation. Die notwendig gewordene Überarbeitung der Kalkulation führte zu einer vorläufigen Einsparung i. H. v. **15.979,31 EUR**.

12.3.2

Unzureichende Bearbeitung von Nachträgen

Im September 2009 legte die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH mehrere Nachtragsangebote für Elektrotechnikleistungen für das GMP Herstellungszentrum aus den Jahren 2008 und 2009 dem RPA zur Vergabeprüfung vor. Noch im September 2009 nahm das RPA zu den Nachträgen Stellung und forderte Materialpreisnachweise sowie die Überprüfung der Kalkulation einzelner Nachträge nach. Die Stellungnahmen des beauftragten Fachplaners vom Februar 2010 wurden erst im März 2011 von der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH an das RPA weitergeleitet. In dieser Stellungnahme blieben aber die Fragestellungen des RPA zu drei Nachträgen unbeantwortet. Trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Aufforderung durch das RPA erfolgte rund zweieinhalb Jahre keine weitere Bearbeitung durch die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH. Erst Anfang September 2013 übergab die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH dem RPA eine Kopie der im Februar 2010 (!) geprüften Schlussrechnung mit dem Hinweis, dass daraus die tatsächlich abgerechneten Einheitspreise zu ersehen seien. Außerdem ging aus der Schlussrechnung hervor, dass drei weitere Nachträge abgerechnet worden waren, die dem RPA gar nicht zur Prüfung vorlagen. Ähnlich verhielt es sich bei einem Nachtrag über Elektrotechnikleistungen für den Umbau des Standorts Celler Straße.

12 Vergaben

B/St Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Bearbeitung der Nachträge durch die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH nachstehende Mängel aufweist:

- Die Nachträge werden nicht zeitnah, sondern verspätet der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH vorgelegt.
- Die Nachtragsprüfung wird vollständig an die externe Ingenieure delegiert, ohne dass eine Plausibilitätsprüfung stattfindet, bevor die Nachträge an das RPA weitergeleitet werden.
- Die Nachtragsbearbeitung wird von der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH nicht aktiv vorangetrieben, selbst auf intensives Nachfragen des RPA erfolgt keine Reaktion.
- Es werden Schlussrechnungen mit teilweise überhöhten Nachtragspreisen angewiesen, da die Nachtragsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Somit werden Leistungen ohne abgeschlossene Vergabeprüfung abgerechnet, die noch nicht einmal beauftragt werden dürften.

Dieses Vorgehen verstößt sowohl gegen die RPO als auch gegen die Dienst-anweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe). Die Bauabteilung der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH kommt hinsichtlich der Nachtragsprüfung ihren Bauherrenaufgaben nicht zufriedenstellend nach.

12.3.3 Nachträgliche Vorlage von Vergaben

Die Nachtragsvergaben Nr. 1 bis Nr. 4 i. H. v. 32.920,71 EUR für Abbrucharbeiten bei der 4. IGS Braunschweig-Volkmarode wurden am 6. September 2013 vom FB 65 dem RPA zur Prüfung vorgelegt, obwohl die Schlussrechnung des Auftragnehmers mit den Nachtragsleistungen bereits am 11. Mai 2013 vom externen Architekten geprüft und entsprechend bezahlt wurde. Die nachträgliche Vorlage der Nachtragsvergaben zur Prüfung stellt einen Verstoß sowohl gegen die DA Vergabe als auch gegen die RPO dar. Da die angebotenen Leistungen bereits ausgeführt und bezahlt worden waren, bestand kein Raum mehr für eine Prüfung durch das RPA. Eine positive Prüfungsbestätigung konnte demzufolge nicht abgegeben werden.

B/St

12.3.4 Vergaben nach VOF, der HOAI und von Gutachten

Diese Prüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die korrekte Anwendung der VOL bzw. VOF sowie der HOAI mit Honorar nach Honorartafel. Geprüft wurden außerdem freie Honorarvereinbarungen oder Verträge ohne Bindung an die HOAI. Im Rahmen der Prüfungen wurde insbesondere auch auf die Wirtschaftlichkeit der Vergaben geachtet.

B

Hierbei wurde - wie in den Vorjahren - festgestellt, dass in Einzelfällen

- Nachtragshonorierungen, Mehraufwendungen nach Zeitaufwand, die Höhe der Umbauschläge, die Festlegung von Honorarzononen usw. nicht eingehend begründet waren,
- die Vergabeunterlagen unvollständig waren,

12 Vergaben

- bei freier Honorarvereinbarung keine Vergleichsangebote vorgelegt wurden,
- Leistungen bzw. zusätzliche Leistungen abgefordert wurden, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erkennbar waren.

Außerdem wurden Hinweise für künftige Verfahrensweisen abgegeben.

In den nachstehenden Fällen führte die Vergabeprüfung nach der HOAI zu besonderen Feststellungen:

- Bei der Vergabe der Elektroanlagenplanung für die Oberflächenabdichtung der Deponie Watenbüttel ergab sich auf Nachfrage des RPA, dass die Ausführungsplanung in größerem Umfang als tatsächlich erforderlich beauftragt werden sollte. Außerdem war ein höherer Honorarsatz angeboten als in dem ursprünglichen Hauptauftrag für die Objektplanung der Oberflächenabdichtung. Durch die Reduzierung des Leistungsumfangs und des Honorarsatzes konnte eine Einsparung i. H. v. **5.606,03 EUR** erzielt werden.
- Bei der Vergabeprüfung der Freianlagenplanung für den Neubau eines Rasenspielfeldes mit Heizung wurde festgestellt, dass einerseits für besondere Leistungen ein zu hohes Honorar gefordert wurde und andererseits bei den anrechenbaren Kosten auch Kosten mit einbezogen waren, die bei der Honorarabrechnung nicht anrechenbar sind. Nach Rücksprache mit FB 67 und Anpassung der Honorarberechnung wurde das Honorar um **12.440,40 EUR** reduziert.
- Bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen an einer Schule war es im Laufe der Bauausführung aufgrund schwieriger Rahmenbedingungen zu höheren Kosten gekommen als ursprünglich in der Kostenberechnung vorgesehen. Der Architekt stellte daraufhin einen Nachtrag zur Erhöhung des Honorars auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten. Eine Honorarerhöhung kommt laut HOAI jedoch nur bei Änderung des Leistungsumfangs auf Veranlassung des Auftraggebers in Betracht, ansonsten bleibt es bei der Honorierung auf Grundlage der Kostenberechnung. Dem Nachtrag wurde prüfungsseitig nicht zugestimmt und dadurch **5.127,58 EUR** eingespart.
- Mitte Juni 2013 legte FB 65 dem RPA eine Vergabe für sonstige freiberufliche Leistungen i. H. v. 14.500,00 EUR, die nicht dem Preisrecht der HOAI unterliegen, zur Vergabeprüfung vor. Um die Wirtschaftlichkeit der Vergabe sicherzustellen, forderte das RPA die Einholung von Vergleichsangeboten. Daraufhin legte FB 65 Ende August 2013 zwei weitere Angebote über die geforderten Leistungen vor, die höhere Angebotssummen aufwiesen und bat um Fortsetzung der Vergabeprüfung. Im Zuge der weiteren Prüfung stellte sich heraus, dass die wesentlichen Leistungen bereits Anfang Dezember 2012 vom zuerst vorgeschlagenen Architekturbüro auf Grundlage einer mündlichen Auftragserteilung erbracht worden waren. Somit bestand überhaupt kein Raum mehr für eine anderweitige Vergabeentscheidung und somit auch nicht für eine Vergabeprüfung der pro forma nachträglich eingeholten Angebote.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

13.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär sowie Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

13.1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung umfasst die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Eigengesellschaft oder einer Beteiligung vorbehalten hat.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

13.1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

13.1.2.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den Finanz- und Personalausschuss (FPeA) und Verwaltungsausschuss (VA), der Protokolle über die Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie des Teilnehmungsberichts nach § 151 NKomVG.

13.1.2.2 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kaswesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird, sowie zuverlässig eingerichtet ist.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 4 Abs. 2 Satz 2 RPO). Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft. Daneben werden auch wesentliche Positionen in der Bilanz, GuV sowie Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

13.1.3 Prüfungsfeststellungen

13.1.3.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär

Die Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebs-Gesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XVI. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2013 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2011 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

B Anzumerken ist, dass der XVI. Beteiligungsbericht ebenso wie die Beteiligungsberichte der Vorjahre und auch der für 2014 maßgebliche XVII. Beteiligungsbericht keine Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt und über das

13 *Wirtschaftliche Betätigung der Stadt*

Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt enthalten. An der hierfür notwendigen Bestandsaufnahme und deren Beurteilung sowie den dazu entsprechenden textlichen Ergänzungen wird seitens des FB 20 Finanzen am XVIII. Beteiligungsbericht, der für 2015 maßgeblich ist, bereits gearbeitet.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPeA und VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte.

13.1.3.2 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebs-Gesellschaft mbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts 2013 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

13.1.4 Ergänzende Bemerkungen

13.1.4.1 Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, an denen die Stadt mit Mehrheit beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2013 im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2013 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO) hat seitens der externen Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei zwei Gesellschaften erteilte ein externer Abschlussprüfer zusätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

13.2 Prüfung der Betriebe gewerblicher Art

13.2.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Danach hat der Rat der Stadt Braunschweig dem RPA unter anderem die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen.

13.2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der bei der Stadt Braunschweig geführten Betriebe gewerblicher Art erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines Betriebs gewerblicher Art.

13 *Wirtschaftliche Betätigung der Stadt*

Bei den Betrieben gewerblicher Art, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Entsprechend den in der Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06, Stand November 2006) unter Tz. 3 festgelegten Zuständigkeiten oblag dem RPA weiterhin die Prüfung der Betriebsabrechnungen dieser Betriebe der Stadt Braunschweig. Die Dienstanweisung wurde mit Schreiben des FB 10 vom 28. Januar 2013 aus der Sammlung der Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen (SDA) entfernt.

Nachfolgende Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig wurden geprüft. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist.

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung (2013)
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2013)
- B203 Großmarkt Verpachtung (2013)
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung (2013)
- B205 Grüner Jäger Verpachtung (2013)
- B206 Ratskeller Verpachtung (2013)
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung (2013)
- B208 Richard-Wagner-Straße 1 - 2 Vermietung (2013)
- B209 Stadthalle Verpachtung (2013)

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen (2013)
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2013)
- B103 Personalzuweisungen (2013)
- B322 Feinstaubplaketten (2013)
- B371 Personalgestellung Flughafen (2013)
- B414 Sponsoring Kulturprojekte (2013)
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2013)

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte (2012)

13 **Wirtschaftliche Betätigung der Stadt**

13.2.3 Prüfungsfeststellungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, die Rechnungen erstellen, wurde zum Teil festgestellt, dass deren Rechnungen die umsatzsteuerrechtlich vorgeschriebenen Rechnungsinhalte nicht vollständig enthielten. Entsprechende Hinweise zur Vollständigkeit der entsprechenden Inhalte sind seitens des RPA erfolgt.

B/St

Im Rahmen der Prüfung der Betriebsabrechnungen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 des Betriebs B321 Märkte wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) mit Stand November 2006 nicht diesem, sondern dem Stand zum 31. August 1977 entspricht. Inhaltlich bedarf die Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung u. a. einer Anpassung an das zum 1. Januar 2008 bei der Stadt Braunschweig eingeführte Neue Kommunale Rechnungswesen mit der doppischen Buchführung. Dem FB 20 wurde dieses mehrfach mitgeteilt.

Die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) wurde mit Schreiben des FB 10 vom 28. Januar 2013 aus der Sammlung der Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen (SDA) entfernt. Eine für das Verfahren zur Aufstellung von Betriebsabrechnungen zwingend notwendige Nachfolgeregelung existiert damit zurzeit nicht.

13.3 Prüfung der für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig erstellten Steuerklärungen

13.3.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig erstellten Steuererklärungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Danach hat der Rat der Stadt Braunschweig dem RPA unter anderem die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen.

13.3.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig seitens des Referats 0200 Haushalt, Controlling und Beteiligungen erstellten Steuererklärungen.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte Abschlussprüfer.

Die erstellten Steuererklärungen wurden seitens des RPA anhand der vom Referat 0200 vorgelegten Unterlagen nach Vorliegen der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes geprüft.

Nachfolgende Steuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig wurden im Berichtsjahr bzw. im Jahr 2014 geprüft. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist.

- B101 Personalserviceleistungen (2011 und 2012)
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2011 und 2012)
- B201 Stadion Verpachtung (2010)
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2010 und 2011)
- B203 Großmarkt Verpachtung (2010 und 2011)
- B204-B207 Gaststätten (2011)
- B208 Richard-Wagner-Straße 1 - 2 Vermietung (2011)
- B209 Stadthalle Verpachtung (2011)
- B321 Märkte (2010 und 2011)
- B322 Feinstaubplaketten (2011 und 2012)
- B372 Feuerwehr-Service-Zentrum (2012)
- B611 Geoinformation (2011 und 2012)
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2011)
- B672 Krematorium (2011 und 2012)
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2011 und 2012)

13.3.3 Prüfungsfeststellungen

B Bei der Prüfung der nachfolgend genannten Steuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art haben sich Feststellungen ergeben:

- B101 Personalserviceleistungen (2011):
Bei der Prüfung der aufgeführten Beträge in der als Anlage zur Körperschaftsteuererklärung beigefügten Aufstellung über Erträge und Aufwendungen des Jahres 2011 wurden bei den Positionen „Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ sowie „Umsatzsteuer“ Abweichungen festgestellt. In die Positionen wurden die Erträge des vierten Quartals 2010 eingerechnet, die bereits in den Steuererklärungen des Jahres 2010 berücksichtigt wurden.
- B201 Stadion Verpachtung (2010):
Im Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 31. Dezember 2010, der bei der Erstellung der Steuererklärung zugrunde gelegt wurde, wird in der GuV die Position „sonstige betriebliche Erträge“ i. H. v. 84.013 EUR aufgeführt.
Beim PSP-Element des Betriebs gewerblicher Art ist im Bereich der Erträge auf dem Sachkonto 316120 „Auflösung Sonderposten für Investitionszuwendungen zweckgebunden“ ein Betrag i. H. v. 91.818 EUR gebucht.
Eine einheitliche Auflösung des Sonderpostens im Finanzwesenverfahren SAP und in der Steuererklärung sollte angestrebt werden.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2010):
Nach dem Verlauf der Prüfung erfolgten Feststellungen erfolgte eine Änderung der Steuerbescheide. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen errechnete sich aus dem zuerst mit 34.007 EUR erklärten und durch das Finanzamt festgestellten Gewinn des Betriebs gewerblicher Art für das Jahr 2010 ein Verlust i. H. v. 18.290 EUR.
- B204-B207 Gaststätten (2011):
Die aufgeführten Beträge in der als Anlage zur Körperschaftsteuererklärung beigefügten Aufstellung über Erträge und Aufwendungen des Jahres 2011 konnten auf Basis der vom Referat 0200 vorgelegten Unterlagen größtenteils nachvollzogen werden. Bei drei Positionen wurden Abweichungen festgestellt.
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2011 und 2012):
Im Rahmen der Prüfung der Steuererklärungen des Jahres 2010 war festgestellt worden, dass sich die Steuererklärungen auf den Jahresüberschuss/die Einkünfte aus Gewerbebetrieb des gesamten FB 65 beziehen. Grundlage für die Steuererklärungen müssten aus Prüfungssicht die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sein, die sich innerhalb des FB 65 ausschließlich auf den bestehenden Betrieb gewerblicher Art beziehen.

Das Referat 0200 hatte den FB 65 im Rahmen der Aufstellung der Steuererklärungen des Jahres 2012 aufgefordert, entsprechende Aufstellungen über die nur den Betrieb gewerblicher Art betreffenden Erträge und Aufwendungen vorzulegen. Eine Vorlage ist nicht erfolgt.

Seitens des FB 20 ist schließlich entschieden worden, dass die Steuererklärungen wie in den vergangenen Jahren weiter auf der Datenbasis des gesamten FB 65 erfolgen sollen.

13.4 Prüfung der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

13.4.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 des NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der RPO. Danach hat der Rat der Stadt Braunschweig dem RPA unter anderem die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen.

13.4.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste waren die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft wurden die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen der Jahre 2012 und 2013, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste in den Jahren 2012 und 2013 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

13.4.3 Prüfungsfeststellungen

B Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass das Betreiben des Kiosks auf dem Gelände des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste bisher ohne das Anzeigen einer Nebentätigkeit erfolgt ist. Für die Belegungszeit 2014 ist das Anzeigen der Nebentätigkeit und die Genehmigung erstmalig erfolgt.

Entsprechend Ziffer 4.5 i. V. m. Ziffer 3.3.1 der Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen der Stadt Braunschweig (SDA II 20/03) über die Fachaufsicht und Prüfung, hat die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit die bestimmungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder ständig zu überwachen, mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis dem RPA, der Abt. 20.0 und 20.4 mitzuteilen. Berichte über durchgeführte unvermutete Prüfungen in den vergangenen Jahren liegen dem RPA nicht vor. Für die Zukunft wird die Durchführung jährlicher unvermuteter Prüfungen bei Vor-Ort-Besuchen angeregt.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

14.1 Zuwendungen der Stadt an Dritte

Die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung der Stadt für Zuweisungen und Zuschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, private Unternehmen sowie an übrige Bereiche betragen im Haushaltsjahr 2013 insgesamt 60,48 Mio. EUR (Vorjahr: 56,81 Mio. EUR). Zuweisungen und Zuschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land fielen i. H. v. 9,35 Mio. EUR (Vorjahr: 10,22 Mio. EUR) an. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufwendungen für das Staatstheater Braunschweig.

Daraus resultieren im Haushaltsjahr 2013 in der Finanzrechnung folgende Zahlungen:

- Zuwendungen (Transferzahlungen) an Zweckverbände, verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, an private Unternehmen sowie an übrige Bereiche i. H. v. 58,38 Mio. EUR (Vorjahr: 58,26 Mio. EUR) sowie
- Aktivierbare Zuwendungen für Investitionszuschüsse an das Land, an verbundene Unternehmen und Sondervermögen, an private Unternehmen sowie an übrige Bereiche i. H. v. 9,21 Mio. EUR (Vorjahr: 4,94 Mio. EUR). Es handelt sich hier im Wesentlichen um die von der Stadt zu leistende Krankenhausumlage gemäß § 2 Nds. KHG i. H. v. 3,26 Mio. EUR.

Grundlage der Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig sind die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998 sowie u. a. die Sportförderrichtlinien in der Fassung 1. Januar 2013 und die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Stand 1. Januar 2012.

Die Zuwendungsempfänger sind danach verpflichtet, die Verwendung der städtischen Mittel mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die entsprechend zuständige Organisationseinheit prüft die eingereichten Verwendungsnachweise und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk fest. Vermerke mit wesentlichen Feststellungen sind dem RPA unaufgefordert vorzulegen.

Die stichprobenartige Prüfung dieses Verfahren hat keine Beanstandungen ergeben.

In den o. g. Aufwendungen der Ergebnisrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit sind auch von der Stadt gewährte Zuschüsse nach der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009 und der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012 i. H. v. 197 TEUR enthalten.

In diesen Fällen prüft das RPA nach Vorprüfung durch die Braunschweig Zukunft GmbH unter Beteiligung der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat die Verwendungsnachweise selbst. Wesentliche Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

14.1.1 Zuwendungen Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit

Die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinie wurde in der Abt. 50.4 für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und in der Abt. 50.1 (Zuwendungen an soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen und Menschen mit Behinderung) für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 geprüft.

14.1.1.1 Zuwendungen Abt. 50.4

B Es wurde festgestellt, dass

- häufig die Zweckzwecke nicht genau genug genannt wurden,
- bei einer Projektförderung eine nicht zulässige Betriebsmittelrücklage gebildet wurde,
- der vorgegebene Vordruck für den Verwendungsnachweis durch die Zuwendungsempfänger zum Teil nicht ausgefüllt, vereinzelt auch nicht unterschrieben wurde und dadurch nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt wurde,
- in Einzelfällen Verwendungsnachweise mit einem Fehlbetrag abschlossen, weil Eigenmittel entgegen dem Finanzierungsplan nicht eingebracht wurden.

In der Stellungnahme der Abt. 50.4 wurde zugesichert, dass künftig die genannten Punkte beachtet werden und die Zuwendungsempfänger entsprechende Hinweise erhalten.

14.1.1.2 Zuwendungen Abt. 50.1

B Wesentliche Feststellungen ergaben sich wie folgt:

- Vereinzelt waren den Anträgen keine Haushalts- oder Wirtschaftspläne bzw. Finanzpläne beigelegt.
- Der vorgegebene Vordruck für den Verwendungsnachweis war durch die Zuwendungsempfänger zum Teil nicht ausgefüllt, vereinzelt auch nicht unterschrieben. Dadurch wurde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht bestätigt.
- Bei einem Verein wurde für das Haushaltsjahr 2011 die zulässige Höhe der Betriebsmittelrücklage um rd. 9.300 EUR überschritten, eine Rückforderung der i. H. v. 4.400 EUR gezahlten Zuwendung erfolgte nicht. Im Folgejahr ergab sich ein Überschuss i. H. v. rd. 12.200 EUR, weswegen die Zuwendung in voller Höhe (4.400 EUR) für das Jahr 2012 zurückgefordert wurde.

B/St Für 2013 wurde wieder eine Zuwendung in der gleichen Höhe gezahlt. Hier stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Zuwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden hohen Betriebsmittelrücklage und eines Finanzierungsrahmens von insgesamt rd. 140.000 EUR.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

14.1.2 Zuwendungen Referat 0500 – Sozialreferat

B

Die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinie wurde für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 stichprobenartig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass für die Sachbearbeitung von Zuwendungsgewährungen keine ausreichenden Kenntnisse im Zuwendungsrecht vorhanden waren. Neben Fehlern, die nur den jeweiligen Einzelfall betrafen, haben sich insbesondere folgende grundsätzliche Beanstandungen ergeben:

- In mehreren Fällen wurde die Zuwendung bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung bewilligt.
- Teilweise wurde im Bewilligungsbescheid kein Bewilligungszeitraum genannt.
- In allen Bewilligungsbescheiden fehlte die Angabe der Zuwendungsart.
- Als Verwendungsnachweis wurde den Zuwendungsempfängern vom Referat 0500 ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der aus prüfungsseitiger Sicht nicht ausreichend ist. Darüber hinaus wurde dieser von den Zuwendungsempfängern häufig nicht ausgefüllt oder gar nicht verwendet.
- Häufig fehlten der zahlenmäßige Nachweis und/oder der Sachbericht.
- Der Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises fehlte in allen Fällen.
- In Rückforderungsbescheiden fehlte die Rechtsbehelfsbelehrung.

Weitere Beanstandungen konnten durch das Nachreichen von zusätzlichen Unterlagen erledigt werden. Prüfungsvermerke zu allen Vorgängen wurden gefertigt und dem RPA nachträglich vorgelegt.

Die Problematik der mangelnden Kenntnisse im Zuwendungsrecht und damit der mangelhaften Sachbearbeitung wurde vom Ref. 0500 bestätigt. Es war bereits eine halbe Stelle für die Bearbeitung von Zuwendungen beim FB 10 beantragt worden. Inzwischen wurde die Stelle bewilligt und konnte besetzt werden.

14.1.3 Zuwendungen Fachbereich 51 - Kinder, Jugend und Familie

B

Das RPA hat die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinie und der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig stichprobenartig für das Haushaltsjahr 2012 geprüft.

Dabei wurde in Einzelfällen festgestellt, dass

- bei einem Vorgang eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben fehlte und der Verwendungsnachweis verspätet eingereicht wurde.
Die mit Bescheid geforderten Stundennachweise waren nicht beigefügt. Verschiedene Sachkosten wurden aus Prüfungssicht als nicht zuwendungsfähig angesehen.
- bei einer Maßnahme der Vergleich der Personalkosten mit einem städtischen Bediensteten ebenso wie die Stundennachweise fehlten.

Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt

- eine Zuwendung 2012 auf einen Personalkostenvergleich der Werte 2009 beruhte, obwohl aufgrund höherer gewährter Beträge ein neuer Vergleich erforderlich war. Es wurde beanstandet, dass das Besserstellungsverbot nicht beachtet wurde und zum Teil die höheren Plankosten der Stadt statt die niedrigeren Kosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt wurden. Das praktizierte Verfahren, das auf die Einhaltung der Gesamtpersonalkosten abzielt, entspricht aus Prüfungssicht nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ergibt sich nicht aus der städtischen Zuwendungsrichtlinie.
- bei einer Projektförderung „IT-Projekt“ eine Aussage fehlte, aus welchen Gründen eine Eigenfinanzierung bei einer entsprechend hohen Rücklage nicht möglich war.

15 Prüfung abgeschlossener Maßnahmen

15.1 Allgemeines

Der Rat hat dem RPA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen übertragen. Die Prüfungen werden entsprechend der Personalkapazität der Stelle Prüfbereich Technik des RPA durchgeführt. Aufgrund des Anstiegs der Investitionstätigkeit der Stadt - insbesondere zurückzuführen auf die verstärkte Sanierung von Schulen sowie teilweise noch auf die Umsetzung des Konjunkturpaketes II seit 2009 (s. Tz. 12.1) - und der dadurch bedingten Zunahme der Vergabeprüfungen konnten auch im Berichtsjahr Maßnahmenprüfungen nicht im unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Zu jeder durchgeführten Prüfung wurde ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen wurden jeweils als Prüfungsbemerkungen kenntlich gemacht. Daneben wurden allgemeine Hinweise für die ordnungsgemäße Abwicklung von Vergaben und Abrechnungen gegeben.

In den meisten Fällen konnten die Prüfungsbemerkungen ausgeräumt werden bzw. wurden durch das RPA als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wurden seitens der Verwaltung entsprechende Rückforderungen veranlasst.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden, werden vom RPA weiterverfolgt.

15.2 Prüfung der Maßnahme Erweiterungsbau für das Gymnasium Martino-Katharineum (FB 65)

Der Prüfbericht des RPA über die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahme „Erweiterung Gymnasium Martino-Katharineum“ wurde im August 2013 fertiggestellt und dem FB 65 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme des vom FB 65 beauftragten Architekten erfolgte im Oktober 2013. Aufgrund vorrangig zu bearbeitender Vergabeprüfungen konnte die Maßnahmenprüfung „Erweiterung Gymnasium Martino-Katharineum“ noch nicht abgeschlossen werden.

15.3 Prüfung von Freihändigen Vergaben über 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR

Im Berichtsjahr wurden die „Freihändigen Vergaben“ aus dem Jahr 2012 einer stichprobenartigen Prüfung auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 5 VOL/A unterzogen. Prüfungsfeststellungen und Hinweise für künftige Handhabungen sind den betreffenden Organisationseinheiten mitgeteilt worden.

16 ***Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit***

16.1 Allgemeines

Bei den stichprobenhaft geprüften Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren. Soweit sich Beanstandungen ergeben haben, sind diese in den entsprechenden Textziffern aufgeführt.

Neben den Vorgängen, die sich aus der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan ergaben, sind auch alle sonstigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vollständig in den Kassenbüchern nachgewiesen.

Es wurde nicht festgestellt, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die nach der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan zu verrechnen waren, in den Sachbüchern für Verwahrungen und Vorschüsse oder an anderen nach den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unzulässigen Stellen gebucht sind.

16.2 Prüfung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit

16.2.1 Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Von 454 laufenden HLU-Fällen wurden 98 Akten (21 %) geprüft. Hierbei haben sich bei 25 Akten (26,6 %) Beanstandungen ergeben, bei weiteren 16 Akten konnte der Sachverhalt geklärt werden bzw. wurden Hinweise gegeben. Die obengenannte Fehlerquote ist damit seit 2009 auf einem in etwa gleichen Niveau.

Ein Teil der Beanstandungen bezog sich auf Fehler sehr unterschiedlicher Art und betrafen i. d. R. nur den jeweiligen Einzelfall. Eine größere Anzahl von Beanstandungen ergab sich bei den Kosten der Unterkunft und den Heizkosten. Als besonders problematisch stellte sich die Angemessenheit der Unterkunfts- und der Heizkosten heraus. Als Fehler von grundsätzlicher Bedeutung wurden aufgegriffen

- die Gewährung von zu hohen Heizkosten,
- die Berechnung von angemessenen Heizkosten,
- die Anerkennung der Gesamtkosten trotz zu großer oder zu teurer Wohnung aufgrund sehr geringer Heizkosten,
- der Verzicht auf eine Aufforderung zum Umzug wegen der damit verbundenen Folgekosten,
- die unterschiedliche Praxis bei der Einbehaltung von Betriebs- oder Heizkostenguthaben,
- die fehlende Sachverhaltsklärung, ob Warmwasser in den Heizkosten enthalten ist oder nicht.

Auf Vorschlag des RPA ist vom FB 50 inzwischen ein ausführlicher Arbeitshinweis zur korrekten Bearbeitung dieser Punkte erstellt worden.

16 **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

16.2.2 Prüfung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Geprüft wurden die Beiträge für die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, die über die Stadt Braunschweig gesetzlich versichert sind und für die der FB 50 zuständig ist. Hiervon umfasst werden Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und ehrenamtlich Tätige sowie sonstige Personen, die unter die allgemeine Unfallversicherung fallen (übrige kommunalfremde Risiken, z. B. Blut- und Organspender, Hilfeleistungsfälle). Die Stadt ist Pflichtmitglied bei dem zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV).

Prüfungsergebnis:

Die interne Aufteilung des für die allgemeine Unfallversicherung zu zahlenden Beitrages beruhte seit Jahren auf dem Rechnungsergebnis des Jahres 2001. Nach Mitteilung des GUV wurde eine neue Aufteilung nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 2012 vorgenommen, die der internen Aufteilung ab 2014 zugrunde gelegt wird.

Der Beitrag zur Schüler-Unfallversicherung wird von der AG Sozialversicherung nach dem Verhältnis der Schüler zu den KiTa-Kindern aufgeteilt. Aufgrund des Prüfungsberichts aus dem Jahr 2007 wird das Verhältnis der beiden Gruppen zueinander regelmäßig überprüft. Verschiebungen im Verhältnis der Schüler und KiTa-Kinder zueinander werden jeweils im folgenden Haushaltsjahr umgesetzt.

Die Aufteilung der zu zahlenden Beiträge hat zwar keine Auswirkungen auf die Höhe des Gesamtbeitrages und damit auf den Gesamthaushalt, ist jedoch von Bedeutung für die jeweiligen Teilhaushalte und Produkte.

16.2.3 Prüfung der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Aufgaben werden ausschließlich durch die Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten als Rechtsnachfolgerin der Stiftung Wohnen und Beraten (Gesellschaft) wahrgenommen. Für die ambulante Beratung und Betreuung wurde zwischen der Stiftung und der Stadt Braunschweig eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und eine Vergütungsvereinbarung geschlossen. Für die Hilfe in stationären Einrichtungen werden die Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Leistungserbringer abgeschlossen.

Prüfungsergebnis:

Geprüft wurden 25 von 83 Fällen in Rahmen einer Aktenprüfung. Die unter Nr. 17.3.2 des Schlussberichts 2007 aufgeführten wesentlichen Bemerkungen wurden erledigt. Der FB 50 hat darauf hingewirkt, dass die Hilfeplanfortschreibungen nun detaillierter sind und mehr auf den Einzelfall eingegangen wird sowie fristgerechter eingereicht werden bzw. Verspätungen begründet werden. Hilfeplangespräche werden regelmäßig durchgeführt und Leistungsnachweise werden quartalsweise zur Akte genommen.

16 ***Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit***

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Buchungen von Bekleidungsbeihilfen als Leistung nach dem 8. Kapitel und nicht korrekt als Leistung nach dem 3. Kapitel SGB XII erfolgten. Zur Klärung wurde die IT-Stelle des FB 50 - 50.03 - hinzugezogen. Die Überprüfung ergab, dass in dem eingesetzten IT-Programm LÄMMkom eine falsche Buchungsstelle hinterlegt war. Der Fehler wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 behoben.

16.2.4 *Prüfung weiterer Hilfen in besonderen Lebenslagen*

Im Rahmen von Aktenprüfungen wurden die Gewährung von Bestattungskosten und von Blindenhilfe geprüft.

Bei der Gewährung von Bestattungskosten wurde festgestellt, dass die Verfahrensweise bei Bestattungen außerhalb von Braunschweig unterschiedlich war. Zum Teil wurden die in Braunschweig geltenden und zum Teil die am Bestattungsort geltenden Kosten als notwendig anerkannt. Zwischenzeitlich hat eine Informationsveranstaltung der Rechtsstelle des FB 50 zu diesem Thema stattgefunden und es wurde eine Regelung hierzu getroffen.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung der Blindenhilfe hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

16.2.5 *Prüfung der Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte*

Seit Einführung des SGB XII können nur noch in sehr begrenzten Fällen Leistungen für einmalige Bedarfe gewährt werden. Es kommt daher nur noch in wenigen Fällen zu einer Bewilligung für Personen, die nicht im laufenden Bezug stehen. Es wurden zehn von insgesamt 15 Fällen, in denen von 2009 bis zum ersten Quartal 2013 Leistungen bewilligt wurden, geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit nicht ergeben. Es wurde jedoch die Buchungspraxis bei den darlehensweise gezahlten Mietkautionen für Anspruchsberechtigte nach dem 3. und dem 4. Kapitel SGB XII aufgegriffen. In Absprache mit der Stelle Finanzen und Controlling - 50.02 - wurden die zutreffenden Buchungsstellen für künftige Buchungen festgelegt.

16.2.6 *Prüfung der behördlich angeordneten Bestattungen*

Sorgt niemand für die Bestattung, hat gemäß § 8 (4) BestattG die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. Zuständig hierfür ist das Gesundheitsamt als Ordnungsbehörde. Die Höhe der von den Bestattungsunternehmen abrechenbaren Bestattungskosten ist in der Vereinbarung zwischen der Stadt und der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Bestatter pauschal festgelegt.

Sind bestattungspflichtige Angehörige ermittelt worden, werden die nach Einsatz aller zur Verfügung stehenden Einnahmen noch offenen Bestattungskosten durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Dabei haften die vorrangig Verpflichteten als Gesamtschuldner. Die Verpflichtung besteht auch im Fall einer Erbausschlagung.

16 ***Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit***

Beanstandet wurde die Einzahlung von Bargeld, das im Besitz der Verstorbenen aufgefunden wurde, über die Registrierkasse der Abt. 50.4, da diese Einzahlungen nicht auf dem zutreffenden Einzahlungskonto gebucht werden. Künftig wird Bargeld bei der Norddeutschen Landesbank unter Angabe des Kassenzeichens eingezahlt, sodass eine korrekte Buchung erfolgt.

16.2.7 Belegprüfung

Belegprüfungen wurden im Seniorenbüro (Stelle 50.13) - Sachgebiet Altenhilfe -, im Gesundheitsamt (Abt. 50.4) und im Referat 0500 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Der Buchungstext als Verwendungszweck der Zahlung ist möglichst genau zu formulieren, um die korrekte Zuordnung zum Sachkonto oder zur Finanzstelle überprüfen zu können.
- Beim Erwerb von Gegenständen ist die Angabe von Art und Anzahl für die Unterscheidung zwischen Geschäftsaufwand, GVG-Aufwand oder Vermögensgegenstand erforderlich, da hiervon der Abschreibungsmodus abhängt. In der Abt. 50.4 wurde in Einzelfällen diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen, was zu Buchungen auf nicht zutreffenden Sachkonten führte.

16.3 Prüfung der Gebührenkalkulation 2014 für die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren der Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit obliegt dem RPA auch die Prüfung von Gebührenkalkulationen.

Die Prüfung der Gebührenkalkulation 2014 für die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren der Sonderrechnung Abfallwirtschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Unwesentliche Feststellungen wurden bereits während der Prüfung mit den Beteiligten ausgeräumt.

Mit Bericht vom 27. Juni 2014 hat das RPA gegenüber dem FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft - die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit bestätigt.

16.4 Korruptionsprävention

Wie in den Vorjahren stand auf diesem vom RPA im Rahmen der „Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit“ wahrgenommenen Tätigkeitsfeld insbesondere die Beratung der zentralen Vergabestellen im Vordergrund.

Dabei wurde in erster Linie darauf geachtet, die Umsetzung der Anforderungen aus den Bedarfsstellen in den Vergabeverfahren rechtssicher zu gestalten. Weitere wesentliche Ziele der Beratungs- und Prüfungstätigkeit des RPA waren neben der Verbesserung der Rechtssicherheit die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile zugunsten der Stadt und die Verstärkung der Korruptionsprävention.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der VOL sollte nach Einschätzung des RPA - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse der Korruptionsvorbeugung erscheint eine derartige organisatorische Lösung sinnvoll.

Die städtische Dienstanweisung, in der alle Themenbereiche zur Korruptionsvorbeugung zusammengefasst werden sollen und die insoweit die bestehenden DA zum Umgang mit Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie die DA zum Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Braunschweig (DA Sponsoring) ergänzen soll, wurde im April 2014 in Kraft gesetzt.

Im Berichtsjahr hat der FB 10 weiterhin Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt wurden. Es ist unverändert sinnvoll, derartige Schulungen regelmäßig durchzuführen bzw. entsprechende Informationen zu vermitteln.

Die Notwendigkeit der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigt sich auch darin, dass Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit den Ermittlungsbehörden führten.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung wurde der Aufbau eines Netzwerkes zur Korruptionsbekämpfung in der Region Braunschweig forciert. Ziel ist es, durch einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch auch interkommunal Korruptionsvorbeugung zu betreiben.

17 **Sonderprüfungen**

Prüfung eines besonderen Vorfalles im FB 32 - Bürgersevice, Öffentliche Sicherheit -

Das RPA wurde im September 2013 durch den Fachbereichsleiter 32 darüber informiert, dass bei einem als Geldheber tätigen Mitarbeiter Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

Als Ergebnis der Sonderprüfung wurde folgendes festgestellt:

- Nachträgliche Änderung von Verbrauchswerten und Abrechnungen,
- Gebührenfestsetzungen sind ohne Geldeingang erfolgt,
- Teilweise keine Anlage von Vorgängen bei Festsetzungsverfahren.

Die Organisationsabläufe der Arbeiten wurden daraufhin verändert.

Es wurden Unterschlagungen i. H. v. ca. 4.600 EUR nachgewiesen.

18 Sonstige Prüfungen

18.1 Zweckverband „Großraum Braunschweig“

Durch Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig gebildet worden.

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung werden die örtlichen Prüfungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der §§ 155, 156 NKomVG vom RPA der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Für das Haushaltsjahr 2012 hat die Verbandsversammlung am 8. Mai 2014 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 hat das RPA mit Datum vom 31. März 2014 einen Bericht vorgelegt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das RPA für den Jahresabschluss des ZGB zum 31. Dezember 2012 folgende Prüfungsaussage getroffen:

„Das RPA hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des erläuternden Anhangs des ZGB geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der dem Anhang beizufügenden Anlagen nach den für niedersächsische Körperschaften geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sowie der ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsdirektors des ZGB. Die Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Anhangs abzugeben.

Das RPA hat die Prüfung in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschlusses, im Anhang und in den dem Anhang beigefügten Anlagen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung des Anhangs. Das RPA ist der Auffassung, dass diese Prüfung, mit Ausnahme des noch nicht vorgelegten testierten Gutachtens zu den Pensionsrückstellungen, eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des RPA hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

18 Sonstige Prüfungen

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des erläuternden Anhangs im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des ZGB.“

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wird im Schlussbericht 2014 berichtet.

18.2

Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB)

Die RGB ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB ist der Zweckverband Großraum Braunschweig.

Die RGB erfüllt im Berichtsjahr wie im Vorjahr die in § 267 Abs. 1 HGB festgelegten Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB sind somit nicht nach § 267 Abs. 4 HGB i. V. m. § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt Braunschweig fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Gesellschaftsvertrag sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

Die Jahresabschlussprüfung 2013 entsprechend § 29 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 19 bis 24 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2013 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der RGB, die wirtschaftliche Führung der RGB und die wirtschaftlichen Verhältnisse der RGB für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 30. Juni 2014 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt.

18.3

Jüdel-Stiftung

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2013 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2013 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 20. März 2014 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2013 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

18 ***Sonstige Prüfungen***

18.4 *Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V.*

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. hat die Prüfung der Jahresrechnung durch ein RPA eines Mitglieds aus dem kommunalen Bereich oder durch ein Wirtschaftsprüfungunternehmen zu erfolgen. Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2006/2007 erfolgt die Buchführung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. auf kaufmännischer Basis und es wird statt einer Jahresrechnung ein Jahresabschluss aufgestellt.

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. und das RPA der Stadt Braunschweig führt die vorgesehene Prüfung seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 durch.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013/2014 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Mit Bericht vom 23. April 2014 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2013/2014 der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. bestätigt.

19 ***Bestätigungsvermerk***

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA das Ergebnis der Prüfungen des Jahresabschlusses wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss:

Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Braunschweig, 23. Januar 2015

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -


Ehlert